

**DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.**

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.**

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**

Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin**

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

20. November 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union
und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
Stellungnahme anlässlich der Anhörung am 24. November 2014**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Unsere Zustimmung findet vor allem die Einführung der Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur Kindernotbetreuung und die bereits seit langem geforderte Anpassung bei der Identifikationsnummer und der Speicherung von Meldedaten für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Auch die Einführung der Wirtschaftsidentifikationsnummer war seit langem geplant und kann dazu beitragen, dass die elektronische Übermittlung und Abfrage von Daten unbürokratischer wird.

Die Änderungsvorschläge, die im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung eingebracht wurden, lehnen wir sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Verfahrensweise ab. Wir sehen erheblichen Nachbesserungsbedarf unter anderem bei der Neuregelung der lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen. Dringend zu verzichten ist auf den Vorschlag des Bundesrates zur Rabattbesteuerung.

Die Regelungen zum Schnellreaktionsmechanismus in der Umsatzsteuer sollten aus dem Gesetzentwurf wieder gestrichen werden.

Die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Metalle zum 1. Oktober 2014 bedarf zudem umfangreicher gesetzlicher Nachbesserungen, die mit einer zeitlichen Aussetzung der Regelung flankiert werden sollten. Die aktuelle Gesetzeslage ist für die Unternehmen nicht rechtssicher umsetzbar und sollte zumindest mit einer optionalen Bagatellgrenze entschärft werden. Es ist zu beachten, dass die Umsetzung der Regelung bereits in vielen Unternehmen erfolgt ist. Die Nachbesserungen dürfen zu keiner erneuten Systemumstellung führen. Eine optionale Bagatellgrenze stellt dies sicher.

Wir lehnen den Vorschlag des Bundesrates, mit einem neuen § 4 Abs. 5a EStG den steuerlichen Abzug von Kapitalüberlassungsentgelten vom Nachweis einer korrespondierenden Besteuerung beim Empfänger abhängig zu machen, strikt ab. Dieser Vorschlag geht weit über alle im Rahmen der OECD-Initiative *Base Erosion and Profit Shifting* angedachten Lösungswege zur Vermeidung sog. weißer Einkünfte hinaus. Völlig unklar ist auch, wie eine solche Regelung von den Steuerpflichtigen praktiziert werden soll, denn der vorgesehene Nachweis ist in sehr vielen Fällen unmöglich.

Die Details zu den einzelnen Anmerkungen und Vorschlägen entnehmen Sie bitte den beigefügten Anlagen. Die Anlage A bezieht sich auf den uns vorliegenden Gesetzesentwurf, Anlage B beinhaltet unsere Anmerkungen zu den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vom 24. Oktober 2014 und in der Anlage C haben wir weitere Vorschläge zur Änderung des Steuerrechts angeführt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen in der Anhörung bzw. jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

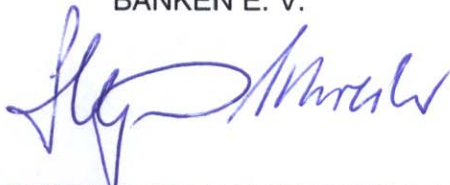
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



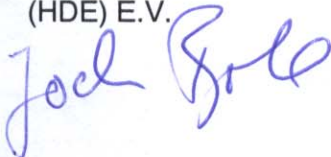
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



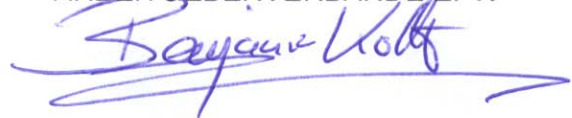
HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.



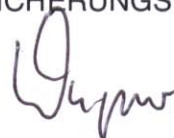
BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

TEIL A: Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1 – Weitere Änderung der Abgabenordnung

Nr. 3 und 4: Änderungen der §§ 139a und 139b AO-Entwurf (Identifikationsnummer)

Die Verwendung der Steueridentifikationsnummer klarer und rechtssicherer für alle Beteiligten zu regeln, ist richtig. Teilweise geäußerte Bedenken dagegen, dass Unternehmen eine einmal beim Kunden erhobene Nummer auch für andere Vorgänge in demselben Unternehmen verwenden oder dass sie auch von Konzernunternehmen verwendet werden, können nun nicht mehr vorgebracht werden. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass zukünftig die durch ein „verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes“ rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen grundsätzlich zur Erfüllung aller Mitteilungspflichten gegenüber Finanzbehörden verwendet werden kann. Wir gehen davon aus, dass die Regelung auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gilt (was in der Ausschussbegründung ausdrücklich bestätigt werden sollte). Unnötige mehrfache Erhebungen der Nummer ein und desselben Kunden innerhalb eines Konzerns werden durch diese Änderung vermieden. Damit wird einem langjährigen Petitem von uns Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft entsprochen. Die Änderung sollte so schnell wie möglich in Kraft treten.

Wir gehen davon aus, dass die Verwendung der Steueridentifikationsnummer durch ein Konzernunternehmen auch schon jetzt auf der Basis des geltenden Rechts vertretbar ist, so dass es sich bei der geplanten Gesetzänderung nicht um eine „Regelung“, sondern lediglich um eine „Klarstellung“ handelt. Das sollte in der Ausschussbegründung ausdrücklich so festgehalten werden.

Die Streichung von § 139b Abs. 6 Satz 6 AO ist richtig. Damit werden Probleme bei der Anmeldung von Arbeitnehmern im Rahmen des ELStAM-Verfahrens behoben – v. a. bei Zuzügen aus dem Ausland. Dies ist eine praxismgerechte Optimierung des Verfahrens der Elektronischen Lohnsteuerkarte.

Nr. 9: Änderung § 184 AO-Entwurf (Befugnis der Ausübung von Billigkeitsmaßnahmen durch die Finanzbehörden auch für Zwecke der Gewerbesteuer)

Die vorgesehene Neuregelung ist sehr zu begrüßen, denn sie stellt die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung sicher und verbessert wesentlich die Effizienz des Steuerfestsetzungsverfahrens.

Nach langjähriger Rechtsanwendungspraxis haben mit den Ländern koordinierte BMF-Schreiben, die Regelungen zu einer sachlichen Billigkeit beinhaltet haben, auch Wirkungen für die Festsetzung der Gewerbesteuer enthalten. Nach dem BFH-Urteil vom 25. April 2012 (Az. I R 24/11) erfüllt ein BMF-Schreiben jedoch nicht die Tatbestandsvoraussetzung „allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung“. Dementsprechend käme es zu einer gesplitteten Kompetenz bei der Ausübung allgemeiner sachlicher Billigkeitsmaßnahmen beim Finanzamt für Zwecke der Körperschaftsteuer und bei allen beteiligten Betriebsstättengemeinden für Zwecke der Gewerbesteuer. Die Betriebsstättengemeinden sind oftmals personell kaum auf die z. T. schwierigen Rechtsfragen zur sachlichen Billigkeit eingerichtet. Wertungswidersprüchliche, sich gegenseitig widersprechende und zeitlich völlig inkohärente Entscheidungen sind die Folge. Die Neuregelung würde diese Probleme lösen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Zur zeitlichen Anwendung ist in Art. 97 § 10c neu EGAO vorgesehen, dass sie erstmals für ab dem 1. Januar 2015 zu treffende Billigkeitsentscheidungen gelten sollen.

Petitum:

Im Hinblick auf die derzeit absolut unpraktikable Situation sollte die Neuregelung bereits für Billigkeitsmaßnahmen im Jahr 2014 zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Einkommensteuergesetz

Nr. 2: § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG- Entwurf (Gesellschafterdarlehen)

Die Ausweitung des Teilabzugsverfahrens auf Einkommensminderungen aus Gesellschafterdarlehen (§ 3c Abs. 2 EStG-Entwurf) ist ebenso wie die bereits erfolgte ähnliche Regelung im Körperschaftsteuerrecht unsystematisch und überschießend. Unsystematisch deshalb, weil die Zinseinkünfte aus diesen Darlehen weiterhin voll steuerpflichtig sind und damit also auch Veränderungen im "Stamm" steuerlich voll berücksichtigt werden müssten. Überschießend deshalb, weil die Regelungen nicht auf beteiligungsersetzende Darlehen abstellen, sondern auch Darlehen betreffen, die nicht eigenkapitalersetzenden Charakter haben. Dass dem Steuerpflichtigen aufgebürdet wird, nachzuweisen, dass das Darlehen auch von fremden Dritten gewährt worden wäre, stellt eine Umkehr der Beweislast dar. Der Gegenbeweis ist in der Praxis - insbesondere in Krisensituationen - kaum führbar, so dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Entlastungsmöglichkeit wie auch bei § 8b Abs. 3 Satz 6 KStG weitestgehend leerläuft. Zudem ist der Gesetzestext hier unklar, denn auch Betriebsvermögensminderungen könnten betroffen sein, die nicht aus dem Gesellschafterverhältnis resultieren, z. B. Wertschwankungen aufgrund von Wechselkursveränderungen.

Petitum:

Die Regelung sollte zielgenauer auf eigenkapitalersetzende Darlehen zugeschnitten werden. Zudem darf dem Steuerpflichtigen nicht der Nachweis aufgebürdet werden, dass das Darlehen von fremden Dritten ebenfalls gewährt worden wäre.

Nr. 3: § 19 Abs. 1 EStG-Entwurf (Zuwendungen an Versorgungseinrichtungen)

a) Der Gesetzgeber zielt laut Gesetzesbegründung darauf ab, in Missbrauchsfällen die Lohnsteuerpflicht für Zuführungen vorzusehen. Dies kommt im vorgeschlagenen Gesetzestext nicht eindeutig zum Ausdruck. Die vorgeschlagene Änderung von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG-Entwurf muss gerade vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase sicherstellen, dass Maßnahmen zur Sicherung der Solvabilität der Pensionskassen und Pensionsfonds nicht durch steuerliche Belastungen zusätzlich erschwert oder gar verhindert werden.

Deshalb sollte in der Gesetzesbegründung hinsichtlich des Begriffs der "erstmaligen Bereitstellung" in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 a) EStG-Entwurf ergänzend klargestellt werden, dass eine Bereitstellung der Kapitalausstattung nach einem Wegfall von Eigenmittelsurrogaten ebenfalls als erstmalige Bereitstellung zu verstehen ist. Denn gemäß § 53c VAG können die in Absatz 3 Nr. 3a) und 3b) aufgeführten Eigenmittelsurrogate bis zu einer bestimmten Höhe den Eigenmitteln zugerechnet werden. Bei Rückzahlung solcher Mittel wäre die Verlustrücklage dann "erstmalig" aufzufüllen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Ohne steuerliche Beschränkungen müssen zudem Kapitalzuführungen möglich sein, die aufgrund von Auflagen oder im Rahmen von Prüfungen seitens der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann Verluste im Sinne der Vorschrift „unvorhersehbar“ sind oder wann eine nicht nur „vorübergehende“ Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Pensionskassen und Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Zuführungen, die im Jahr 01 zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen notwendig sind, dürfen nicht durch eine Änderung der Verhältnisse (z. B. der Börsenkurse von Wertpapieren) im Jahr 02 eine Diskussion über eine Lohnsteuerpflicht der Zuführung auslösen. Dies steht aber mit der derzeitigen Formulierung zu befürchten, da aus der Rückschau des Jahres 02 argumentiert werden könnte, es habe sich nur um eine vorübergehende Veränderung der Verhältnisse gehandelt.

Unvorhersehbar sind u. E. in Anlehnung an § 56b Abs. 1 Satz 2 VAG daher alle Verluste, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich ein Abschreibungsbedarf infolge eines Einbruchs am Kapitalmarkt infolge einer Finanzkrise ergibt. Auch ein plötzlicher Anstieg von Invaliditätsfällen in Folge einer neuen Rechtsprechung sollte als unvorhersehbar gelten.

Petitum:

Zuwendungen zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen dürfen keine Lohnsteuerpflicht auslösen. Dies sollte nur dann nicht gelten, wenn der Arbeitgeber den laufenden Firmenbeitrag im Vorfeld in gestaltender Absicht gesenkt hat. Hinsichtlich des Begriffs der "erstmaligen Bereitstellung" in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2a EStG-Entwurf sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass eine Bereitstellung der Kapitalausstattung nach einem Wegfall von Eigenmittelsurrogaten ebenfalls als erstmalige Bereitstellung zu verstehen ist.

b) Für Pensionskassen sollte es im Rahmen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG-Entwurf – wie bei Pensionsfonds – den Arbeitgebern ermöglicht werden, im Rahmen der Nachschusspflicht Arbeitgeberbeiträge in der Rentenbezugsphase für die Berechtigten lohnsteuerfrei an die Pensionskasse zu leisten.

Petitum:

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2c EStG-Entwurf sollte der Verweis auf § 112 Abs. 1a VAG gestrichen werden.

Zu Artikel 5 – Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Nr. 1: § 3 Nr. 34a EStG-Entwurf (Kindernotbetreuung)

a) Die vorgesehene Steuerfreiheit für soziale Beratungs- und Vermittlungsleistungen und Kindernotbetreuung für Arbeitnehmer ist richtig, da sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärkt und Unsicherheiten beseitigt. In der betrieblichen Praxis bestand bisher eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der lohnsteuerlichen Behandlung der Kindernotbetreuung.

Bedenklich ist aber, dass die Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass die Fremdfirmen stets vom Arbeitgeber beauftragt werden. Tatsächlich macht es mit Blick auf die gesetzgeberische Intention

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

der erwähnten Förderung von Familie und Beruf keinen Unterschied, wer die Beauftragung vornimmt.

Petition:

Wir bitten darum, klarzustellen, dass die Steuerfreiheit auch bei Eigenbeauftragung durch den Arbeitnehmer und Erstattung an denselben gegeben ist. Der Gesetzestext lässt dies zu.

Ferner sollte geklärt werden, ob und welche Nachweise dem Arbeitgeber hinsichtlich der eingesetzten Betreuungsperson vorgelegt werden müssen, um die Steuerfreiheit von Zahlungen des Arbeitgebers sicherzustellen.

b) Wir halten außerdem das Tatbestandsmerkmal der "zwingenden Gründe" in dem in der Gesetzesbegründung ausgeführten Verständnis für fragwürdig. Nicht nur Fortbildungen und Einsätze außerhalb der Dienstzeit erfordern als "Notsituationen" eine Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen. Das Betreuungserfordernis gilt auch für "normale" Zeiten und Termine der Berufstätigkeit in Situationen, in denen aus unvorhersehbaren Gründen die organisierte Regelbetreuung nicht greift. Außerdem befürchten wir einen unabsehbaren Verwaltungsaufwand zum Nachweis der in diesem Sinn zu verstehenden "zwingenden Gründe".

Petition:

Die genannte Einschränkung sollte gestrichen werden.

Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa: § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG-E (Anhebung Abzugsvolumen Basisversorgung) und Nr. 24 der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2014 (BR-Drs. 432/14 (B))

Nach dem Regierungsentwurf soll das Abzugsvolumen bei der Basisversorgung von derzeit 20.000 Euro auf 24.000 Euro ab dem Veranlagungsjahr 2015 angehoben werden. Diese Anhebung begrüßen wir. Sie ist allein schon deswegen erforderlich, weil seit Einführung der Basisversorgung im Jahr 2004 eine Preissteigerung von etwa 20 Prozent erfolgte. Diese 20 Prozent entsprechen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Anhebung.

Besonders hervorzuheben ist, dass bereits heute die Beiträge zur (gesetzlichen) **knappschaftlichen Rentenversicherung** nicht mehr in vollem Umfang bei der Basisversorgung steuerlich berücksichtigt werden können, wenn sich der Verdienst des Versicherten an der Beitragsbemessungsgrenze (West) bewegt. So lagen die maximalen zwangsläufigen Beiträge, die zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet werden müssen, im Jahr 2013 bei etwa 21.500 Euro und im Jahr 2014 bereits bei knapp 22.000 Euro. Im Jahr 2015 sollen sie – auf Basis der von der Bundesregierung im Oktober beschlossenen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015 (vgl. BR-Drs. 487/14) und dem Referentenentwurf des BMAS einer „Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2015“ vom 7. November 2014 – insgesamt rund 22.200 Euro betragen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Insgesamt ergibt sich folgende Beitragsentwicklung:¹

	Beitragsbemessungsgrenze (West)	Beitragssatz gesamt (Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteil)	Beiträge insgesamt
2005	76.800 Euro	25,9 %	19.891,20 Euro
...			
2012	82.800 Euro	26,0 %	21.528,00 Euro
2013	85.200 Euro	25,1 %	21.385,20 Euro
2014	87.600 Euro	25,1 %	21.987,60 Euro
2015	vsl. 89.400 Euro	vsl. 24,8 %	22.171,20 Euro

Erfolgt keine Anhebung des Abzugsvolumens bei der Basisversorgung, blieben diejenigen zur **knappschaftlichen Rentenversicherung** entrichteten Beitragsanteile steuerlich unberücksichtigt, die den derzeitigen Höchstbetrag von 20.000 Euro übersteigen. Da aber die späteren Leistungen im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung grundsätzlich in vollem Umfang erfasst werden, ergibt sich ein verfassungsrechtliches Problem: Aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge werden später als Teil der ausgezahlten Rente erneut besteuert. Der Bundesrat, der die vorgesehene Anhebung in seiner Stellungnahme ablehnt, hat offensichtlich diese verfassungsrechtliche Problematik einer zweifachen Besteuerung nicht erkannt.

Petition:

Die Anhebung des Abzugsvolumens bei der Basisrente sollte – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – beibehalten, die vom Bundesrat angeregte Streichung nicht übernommen werden.

Nr. 6: § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG-Entwurf (Betriebsveranstaltungen)

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Betriebsveranstaltung gehen mit erheblichem nicht ausreichend gewürdigtem und nicht administrierbarem Aufwand einher. Die Auswirkungen auf die Arbeitnehmerbesteuerung sind sowohl inhaltlich – im Hinblick auf den fehlenden Lohncharakter – als auch hinsichtlich der Verfahrensweise nicht akzeptabel.

Die Wirtschaft benötigt dringend eine klarstellende gesetzliche Regelung, die den Arbeitgebern Rechtssicherheit verschafft und keine Regelung, die bei dem Versuch, alles unterzubringen, mehr Fragen und verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft als Antworten zu liefern und Klarheit zu schaffen. Es bleibt unberücksichtigt, erstens, dass der Arbeitgeber derartige Veranstaltungen im nahezu ausschließlichen Eigeninteresse durchführt und zweitens, dass dem Arbeitnehmer im Regelfall kein Vorteil in nennenswerter Höhe zufließt. Insbesondere, wenn der Arbeitgeber aufgrund der Größe seines Unternehmens eine Veranstaltung nicht in eigenen Räumlichkeiten durchführen kann, Transfurmöglichkeiten zur Verfügung stellt etc., entstehen dem Arbeitgeber Kosten, die nicht zu einer Be-

¹ Vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung „Aktuelle Daten 2014“; link: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238644/publicationFile/63798/07_aktuelle_daten_2014.pdf

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

reicherung der Arbeitnehmer führen. Auch die Betrachtung, „welche Ausgaben bleiben dem Arbeitnehmer erspart“, spielt bei Betriebsveranstaltungen keine Rolle, da der Arbeitnehmer niemals eine solche Veranstaltung selbst buchen würde.

Die Schwäche des Gesetzes, die sich durch die gesamte Vorschrift zieht, liegt darin, dass aufgrund der detaillierten Regelung auf Begrifflichkeiten zurückgegriffen wird, die eine Umsetzung in der Praxis unmöglich machen. Die Zielsetzung sollte nicht sein, unliebsamen Urteilen (vom 15. Mai 2013 (Az. VI R 94/10 und Az. VI R 7/11) durch „Nichtanwendungsgesetz“ entgegenzuwirken, sondern eine klare Rechtslage zu schaffen, die jeder rechtlichen Überprüfung stand hält.

Petition:

Es sollte eine systematisch korrekte, kurze und klare Regelung geschaffen werden, die auf untergesetzlicher Ebene Einzelfälle aufgreifen kann. Zur sachgerechten Behandlung der Thematik plädieren wir für eine Herausnahme aus diesem Kontext und eine isolierte Behandlung der Betriebsveranstaltung. Die folgenden Anmerkungen könnten im Zuge einer ausgewogenen Würdigung dessen aufgegriffen werden.

Viele Probleme wären damit zu lösen, dass ein Freibetrag eingeführt wird anstelle der Freigrenze. So wird durch die Wirkung des Freibetrags gewährleistet, dass eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erfolgt und nur die den Freibetrag übersteigenden Aufwendungen einer Betriebsveranstaltung der Besteuerung unterworfen werden. Zudem ist eine Freigrenze in der Praxis schwerer umsetzbar. Gerade die Lohn- und Finanzbuchhaltung ist ein Massenverfahren. Freigrenzen erfordern Detailbetrachtungen und benachteiligen insbesondere große Arbeitgeber. Freibeträge hingegen sind maschinell ansetzbar (genereller Abzug) und wären gegenüber der heutigen Regelung eine Vereinfachung. Auch ist ein Freibetrag deutlich unempfindlicher gegenüber Preissteigerungen.

Petition:

Insgesamt ist bei der Neuregelung auf einen Freibetrag abzustellen.

Die Schwäche der Vorschrift wird auch daran deutlich, dass eine Betriebsveranstaltung nach dem Gesetzeswortlaut nur noch dann vorliegen soll, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung „allen“ Betriebsangehörigen offen steht. Bislang werden als Betriebsveranstaltungen auch Feiern einzelner Organisationseinheiten akzeptiert, sofern alle Mitarbeiter dieser Organisationseinheit teilnehmen. Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Neuregelung kommt diese bei größeren Betrieben und zahlreichen Beschäftigten, die sich oft auf mehrere Standorte verteilen, nicht zur Anwendung, da eine (Groß-)Veranstaltung für alle Betriebsangehörigen praktisch nicht durchführbar ist.

Petition:

Es sollte in der Gesetzesbegründung oder im Satz 3 ergänzt werden, dass die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen des Betriebs oder der jeweiligen Organisationseinheit offen stehen soll.

Eine weitere Schwäche des Gesetzes liegt darin, dass – entgegen der Rechtsprechung – als Bemessungsgrundlage auf alle Aufwendungen des Arbeitgebers für die Veranstaltung abgestellt wird. Denn, wenn alle Aufwendungen (z. B. auch Aufwendungen für Reise- und Übernachtungskosten im Rahmen von Betriebsveranstaltungen) einbezogen werden, stellen sich enorme Abgrenzungsfragen und Streitigkeiten in der Praxis. Insbesondere große Arbeitgeber werden logistische Kosten haben, die tatsächlich keinen Arbeitslohncharakter haben. Zudem sollen nach dem Entwurf – ebenfalls ent-

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

gegen der Rechtsprechung – auch die Zuwendungen an Begleitpersonen einbezogen werden. Dies kann aus Sicht der Wirtschaft nur akzeptabel sein, wenn der Betrag von 150 Euro entsprechend angehoben wird und minderjährige Kinder nicht einbezogen werden.

Petition:

Der Betrag in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG-Entwurf sollte auf 300 Euro angehoben werden.

Eine weitere sowohl inhaltlich als auch verfahrensrechtlich nicht tragbare Schwäche findet sich in Satz 2 des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a EStG-Entwurf, wonach auch der „rechnerische Anteil an den Gemeinkosten der Betriebsveranstaltung“ zur Bemessungsgrundlage gehört. Im Lichte der Gesetzesbegründung können nur die Kosten für den äußeren Rahmen (vgl. R 19.5 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 LStR) gemeint sein. Wörtlich genommen müssten wegen des Begriffes „Gemeinkosten“ aber, z. B. bei einer Weihnachtsfeier in betriebseigenen Räumen, auch die anteiligen Gebäudekosten (AfA, Heizung, Strom, Wasser etc.) in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Dies kann nicht gewollt sein, zumal die Neuregelung laut Gesetzesbegründung der Steuervereinfachung dienen soll.

Petition:

Entsprechend Rz. 14 des BMF-Schreibens vom 29. April 2008 zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG-Entwurf sind in die steuerliche Bemessungsgrundlage nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen einzubeziehen, die der Betriebsveranstaltung direkt zugeordnet werden können.

Kosten, die sich aus gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Verpflichtungen begründen, sollten jedoch nicht als Aufwendung für die Veranstaltung zählen, da sie keine Zuwendung darstellen. Hierzu zählen z. B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Sanitäter, Versicherungen oder Buchhaltung. Um den Ermittlungsaufwand in einem sachgerechten Verhältnis zu belassen, könnte der Kostenanteil pauschal mit 15 Prozent der Gesamtkosten geschätzt werden. Der Arbeitgeber sollte dann aber die Möglichkeit haben, durch einen Einzelkostennachweis diese Pauschalierungsgrenze zu unterschreiten.

Petition:

Es sollten nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt werden: „Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ordnungsrechtlicher Auflagen zwangsläufig entstehen, stellen keine Zuwendungen dar; dies gilt auch für nicht übliche Zuwendungen, wie Geschenke über 60 Euro. Diese Aufwendungen sind entsprechend aufzuzeichnen. Von dieser Aufzeichnung kann abgesehen werden, wenn von den ermittelten Gesamtkosten 15 Prozent abgezogen werden.“ In der Gesetzesbegründung sollte eine entsprechende Aufzählung der Kosten erfolgen.

Bislang werden unübliche Zuwendungen, wie z. B. Geschenke mit einem Wert von mehr als 40 Euro (ab 2015: mehr als 60 Euro), isoliert von der Freigrenze betrachtet. Nach dem vorliegenden Gesetzeswortlaut soll diese Regelung abgeschafft werden. Die bisherige Auffassung, die gerade durch die Lohnsteueränderungsrichtlinie 2015 bestätigt wurde, hat sich bewährt. Sie sollte auch künftig zur Anwendung kommen. Auch die Urteile des BFH stehen dem nicht entgegen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Petition:

Geschenke über 60 Euro sollten nicht in die Aufwendungen miteinbezogen werden.

In der Neuregelung (Satz 5) fehlen Aussagen, auf welche Personen bei der Verteilung des Aufwands zur Bemessung der Freigrenze abzustellen ist. Bei größeren Veranstaltungen kommt es häufig vor, dass die tatsächliche Teilnehmeranzahl von der Zahl der eingeladenen Teilnehmer deutlich abweicht.

Bei der Aufteilung der Kosten ist grundsätzlich auf die **eingeladenen** Personen abzustellen. Für die Anzahl der eingeladenen Personen wurden Speisen und Getränke bestellt. Nehmen tatsächlich weniger Personen teil (z. B. wg. Krankheit), ist es nicht gerechtfertigt, den kompletten Aufwand stärker auf die erschienenen Personen zu verteilen. Die tatsächlichen Teilnehmer werden nicht dadurch mehr begünstigt, dass andere nicht teilnehmen konnten. Der Umfang des Vorteils wird dadurch nicht größer.

Petition:

Im jetzigen Satz 5 ist wie folgt zu formulieren: „...anteilig auf den eingeladenen Arbeitnehmer und dessen eingeladene volljährige Begleitperson entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers...“.

Mit der Neuregelung soll die bisher in R 19.5 Abs. 5 Nr. 3 LStR 2013 enthaltene Regelung zu den Reisekosten gestrichen werden. So sollen nach dem Gesetzentwurf Reisekosten für die nicht am Standort beschäftigten Mitarbeiter nunmehr als Arbeitslohn zu bewerten sein. Das wäre eine gravierende Benachteiligung der einzelnen Mitarbeiter an Auswärtsstandorten, aber auch für Firmen mit Flächenversorgung und/oder mehreren Standorten. Hier stellt sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieses Entwurfs. Wenn es sich nach der geplanten Definition bei Betriebsveranstaltungen dem Grunde nach vorrangig um Arbeitslohn handelt und der auswärtige Arbeitnehmer zu dieser betrieblichen Veranstaltung betriebsbedingt Reisekosten aufwendet, muss der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, diese lohnsteuerfrei zu erstatten.

Petition:

Satz 6 der geplanten neuen Nummer 1a sollte gestrichen werden.

Zu Artikel 6 – Änderung des Körperschaftsteuergesetz

Nr. 3: § 26 KStG-Entwurf (Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften)

Die vorgeschlagene Umsetzung des EuGH-Urteils Beker und Beker zur Anrechnung ausländischer Steuern (Urteil vom 28. Februar 2013, Rs. C-168/11) erscheint uns im EStG weitgehend zutreffend zu erfolgen.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 26 Abs. 2 Satz 1 KStG-Entwurf soll die Entscheidung des EuGH jedoch bei Körperschaftsteuerfestsetzungen keine Auswirkungen haben, da Körperschaftsteuersubjekte nicht über eine Privatsphäre verfügen und folglich keine persönlichen Abzugsbeträge im Sinne der EuGH-Entscheidung haben könnten. Diese Begründung trägt u. E. nicht, da es nach der o. g. Entscheidung und der fortgesetzten Rechtsprechung des EuGH alleine darauf an-

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

kommt, ob die nationale Regelung ansässige Steuerpflichtige von Investitionen in einen anderen Mitgliedstaat abhalten kann.

Dies war im Fall „Beker“ gegeben, weil der ansässige Steuerpflichtige von den personen- und familienbezogenen Abzügen im Rahmen der Ermittlung seiner tariflichen Einkommensteuer nur dann voll profitierte, wenn er seine Einkünfte ausschließlich in Deutschland erzielt. Durch die bisherigen Höchstbetragsregelungen in § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG werden bei Erträgen aus Mitgliedstaaten die personen- und familienbezogenen Abzüge des Steuerpflichtigen nur eingeschränkt berücksichtigt. Da der im Inland ansässige Steuerpflichtige folglich steuerlich schlechter gestellt wird, wenn er in einem Mitgliedstaat investiert, wurde die geltende Höchstbetragsregelung durch den EuGH als europarechtswidrig eingestuft.

Die gleiche Konstellation liegt u. E. bei Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträgen) durch im Inland ansässige Körperschaften vor. Der Abzug von Spenden bzw. Mitgliedsbeiträgen wird im Falle von Einkünften aus dem Inland nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG-Entwurf in den dort geregelten Grenzen und Voraussetzungen vollständig gewährt, während der Spendenabzug bei Einkünften aus dem Ausland weiterhin nur teilweise im Rahmen der europarechtswidrigen Höchstbetragsregelung nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG erfolgen soll. Mit anderen Worten: U. E. besteht kein Unterschied zwischen dem Fall einer Privatperson, die von Auslandsinvestitionen abgehalten wird, weil ihre personenbezogenen Umstände nur teilweise berücksichtigt werden, und dem Fall einer Körperschaft, die von Auslandsinvestitionen abgehalten wird, weil ihre Spenden nur teilweise berücksichtigt werden.

Zur vollständigen Umsetzung des Urteils bedarf es u. E. zudem nicht nur einer Anpassung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, sondern auch des Investmentsteuergesetzes, da dieses eine eigenständige Vorschrift zur Anrechnung ausländischer Steuern enthält (§ 4 Abs. 2 InvStG). § 4 Abs. 2 Satz 2 InvStG verstößt in gleicher Weise gegen Unionsrecht wie die bisherige Regelung im Rahmen der Direktanlage. Relevant ist dies für einkommensteuerpflichtige Anleger, die ihre Fondsanteile im Betriebsvermögen halten. Der Bundesrat hat hierzu einen Vorschlag gemacht (vgl. Nr. 45 der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2014 und unsere Anmerkung dazu unten im Teil B Ziffer 45).

Petitum:

§ 26 KStG-Entwurf ist parallel zu § 34c EStG auszugestalten und bei der Ermittlung der Einkünfte für die Anrechnung ausländischer Steuern zumindest der Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG-Entwurf) zuzulassen. Es sollte nicht nur das EStG und KStG angepasst werden, sondern auch das Investmentsteuergesetz.

Zu Artikel 8 – Änderung des Außensteuergesetzes

Nr. 1: § 1 Abs. 4 AStG-Entwurf

Die nun vorgesehene Änderung bei der Definition der Geschäftsbeziehung in § 1 Abs. 4 AStG-Entwurf steht nicht im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 OECD-MA. Denn dieser bezieht sich ausdrücklich auf „kaufmännische oder finanzielle Beziehungen“, welche nach Auffassung der OECD sowie der h. M. eine nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Beziehung voraussetzt. Weder der Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ noch „Geschäftsvorfälle“ sind geeignet, eine Geschäftsbeziehung

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

zu definieren. Es bleiben erhebliche Rechtsunsicherheiten für die Praxis, was konkret unter einer Geschäftsbeziehung zu verstehen ist.

Verdeckte Gewinnausschüttungen und alle anderen Formen der Einkommensverwendung mögen zwar als „wirtschaftliche Vorgänge“ und damit „Geschäftsbeziehungen“ aufgefasst werden können. Im Hinblick auf die Ermittlung und Dokumentation angemessener Verrechnungspreise ist dies allerdings zu weitgehend und nicht sachgerecht.

Auch nach internationalen Grundsätzen der OECD ist die betrieblich veranlasste Leistungsbeziehung von einem durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Vorgang zu trennen. Überdies wäre (auch) die neue Definition der Geschäftsbeziehung, der im Hinblick auf die Verrechnungspreispraxis erhebliche Bedeutung zukommt, nicht praxistauglich.

Schuldverhältnisse, die das Nahestehen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AStG-Entwurf erst begründen, werden auch vom BMF bislang nicht als Geschäftsbeziehungen i. S. d. § 1 AStG-Entwurf angesehen (vgl. BMF-Schreiben 14. Mai 2004, BStBl. I 2004, 3).

U. E. besteht bei § 1 AStG-Entwurf über diese Fragestellung hinaus ein weitergehendes Regelungsbedürfnis mit Blick auf das EuGH-Urteil vom 21. Januar 2010, Rs. C-311/08, SGI (zu einer vergleichbaren belgischen Gewinnkorrekturregelung). Fraglich ist, ob § 1 AStG-Entwurf insgesamt den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügt.

Der EuGH entschied mit Urteil vom 21. Januar 2010, Rs. C-311/08, SGI, dass Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der gebietsansässigen Gesellschaften je nach Ort des Sitzes der Gesellschaften eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit i. S. v. Art. 49 AEUV i. V. m. Art. 54 AEUV darstellen. Die Beschränkung könne aus Gründen der Notwendigkeit der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit der Verhinderung einer Steuerumgehung gerechtfertigt sein, wenn die Regelung berechnete und mit dem Vertrag zu vereinbarende Ziele verfolge, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses entsprächen, und zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele in ihrer Gesamtheit erforderlich sei. Dies sei bei einer nationalen Regelung der Fall, wenn sie die Prüfung objektiver und nachprüfbarer Umstände vorsehe, damit festgestellt werden könne, ob ein geschäftlicher Vorgang eine rein künstliche Konstruktion zu steuerlichen Zwecken darstelle, und nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung der Ziele hinsichtlich der Notwendigkeit, die Ausgewogenheit der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, und der Notwendigkeit, die Steuerumgehung zu verhindern, in ihrer Gesamtheit erforderlich sei. Erstens müsse in jedem Fall, in dem der Verdacht bestehe, dass ein Vorgang über das hinausgehe, was die betreffenden Gesellschaften unter Bedingungen des freien Wettbewerbs vereinbart hätten, dem Steuerpflichtigen, ohne ihn übermäßigen Verwaltungszwängen zu unterwerfen, die Möglichkeit eingeräumt werden, Beweise für etwaige wirtschaftliche Gründe für den Abschluss dieses Geschäfts beizubringen. Zweitens müsse sich, wenn die Prüfung solcher Umstände zu dem Ergebnis führt, dass der in Rede stehende Vorgang über das hinausgehe, was die betreffenden Gesellschaften unter Bedingung des freien Wettbewerbs vereinbart hätten, die steuerliche Berichtigung auf den Teil beschränken, der über das hinausgehe, was ohne die gegenseitige Verflechtung dieser Gesellschaften vereinbart worden wäre.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Petitum:

§ 1 AStG-Entwurf und speziell die Definition der „Geschäftsbeziehung“ bedarf einer praxistauglichen rechtssicheren Formulierung, die im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) steht und mit dem EU-Recht vereinbar ist.

Zu Artikel 8 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nr. 2: § 4 Nr. 14b UStG-Entwurf (nichtärztliche Dialyseleistungen)

Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 UStG-Entwurf soll um den Doppelbuchstaben „hh“ ergänzt werden; danach sollen Krankenhausleistungen und ärztliche Heilbehandlungen auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn sie „von Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 127 i. V. m. § 126 Abs. 3 des SGB V über die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen bestehen“, erbracht werden. Dieser Gesetzesinitiative ist im Grundsatz zuzustimmen.

Die Gesetzesbegründung sollte den klarstellenden Charakter der Regelung betonen. Der Gesetzgeber reagiert mit der Ergänzung auf die in der Praxis aufgetauchten Auslegungsschwierigkeiten und stellt damit die für die Praxis erforderliche Rechtsklarheit her.

Es ist notwendig, dass nichtärztliche Leistungen in das gesetzliche Spektrum umsatzsteuerlicher Leistungen aufgenommen werden. Die zu ändernde Vorschrift des § 4 Nr. 14b UStG-Entwurf befreit in Satz 1 bestimmte Behandlungsformen, wie etwa Krankenhausleistungen, ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen von der Umsatzsteuer, wenn sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Dasselbe sollte aus Gründen der Wettbewerbsneutralität gemäß Satz 2 auch dann gelten, wenn dieselben Leistungen von bestimmten anderen Einrichtungen erbracht werden. Zu dieser Aufzählung begünstigter Rechtsträger würden nun auch die Einrichtungen mit Verträgen nach § 127 i. V. m. § 126 Abs. 3 SGB V hinzugefügt werden. Systematisch könnte dies bei wörtlicher Auslegung jedoch die Gefahr in sich bergen, dass zwar der Leistungsträger von der Umsatzsteuer befreit wird, wegen Rechtsgrundverweis auf die enumerativ begünstigten Leistungen in Satz 1 aber dessen Steuerbefreiung letztlich ins Leere liefe. Grund dafür wäre bei wörtlicher Gesetzesauslegung, dass die nichtärztlichen Leistungen auch nach der Änderung des Gesetzes nicht wörtlich in dem Katalog der steuerbefreiten Leistungen in Satz 1 enthalten sind.

Petitum:

Es ist eine Anpassung des § 4 Nr. 14b Satz 1 UStG-Entwurf um nichtärztliche Dialyseleistungen vorzunehmen. Steuerfrei sind: „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe, nichtärztliche Dialysebehandlungen und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden.“

Nr. 3: § 13b Abs. 10 UStG-Entwurf (Schnellreaktionsmechanismus)

a) Das Bundesministerium der Finanzen soll in § 13b UStG-Entwurf ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kurzfristig zu erweitern. Damit soll der sog. EU-Schnellreaktionsmechanismus

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

umgesetzt werden. Liegen konkrete Hinweise vor, die den Verdacht für erhebliche Steuerhinterziehungen rechtfertigen, oder gibt es Informationen über verwirklichte Steuerhinterziehungen in Deutschland, soll das BMF kurzfristig reagieren können. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist (zunächst) zeitlich beschränkt auf maximal 9 Monate. Nur wenn der Europäische Rat im regulären Verfahren nach Art. 395 MwStSystRL die Erweiterung bestätigt, darf Deutschland unbefristet daran festhalten. Verweigert der Rat die Ermächtigung, endet die Maßnahme spätestens nach 9 Monaten.

Die Wirtschaft hat sich bereits mehrfach und nachdrücklich dagegen ausgesprochen, das Reverse-Charge-Verfahren punktuell auf immer weitere Tatbestände auszudehnen. Denn die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens geht immer zu Lasten der steuerehrlichen Unternehmen. Diese sehen sich durch die Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens steigenden Befolgungskosten bei der Erfüllung ihrer umsatzsteuerlichen Pflichten gegenüber. Zugleich steigt die Unsicherheit über den tatsächlichen Übergang der Steuerschuldnerschaft (etwa aufgrund zahlreicher Abgrenzungsschwierigkeiten, Zweifelsfragen etc.). Ein Beispiel ist die Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Lieferung von Mobilfunkgeräten in § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG zum 1. Juli 2011, bei der es mehrerer BMF-Schreiben bedurfte (das letzte vom 27. August 2014), um die Regelung trennscharf zu gestalten. Auch bei der zum 1. Oktober 2014 neu eingeführten Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Metalle sind erhebliche Probleme bei der Abgrenzung der betroffenen Waren (häufig mehrere Tausend) sowie der Prüfung der Unternehmer-eigenschaft aufgetreten.

Zudem sehen wir die geplante Umsetzung des EU-Schnellreaktionsmechanismus über eine Verordnungsermächtigung kritisch. Damit soll die Regelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers jeweils äußerst schnell wirksam werden, was die redlichen Wirtschaftsbeteiligten vor erhebliche Probleme bei der Umstellung ihrer Rechnungsstellung und Ausgangssteuerfindung stellt, da ggf. zehntausende von Produktstammdaten oder Kundenstammdaten umzustellen sind. Die Mehrheit der Unternehmen wird mit dieser schnelleren Gangart nicht Schritt halten können.

b) Da die ratio legis des Schnellreaktionsmechanismus die Vermeidung von Steuerausfällen durch Umsatzsteuerbetrug und nicht das Erzielen zusätzlicher Zinseinnahmen nach §§ 233a AO ff. für den Fiskus ist, müssen Regelungen getroffen werden, um die steuerehrlichen Wirtschaftsbeteiligten vor solchen ungewollten Folgen der Einführung des Schnellreaktionsmechanismus zu schützen. Insbesondere müssen die steuerehrlichen Wirtschaftsbeteiligten während der Umstellungsphase eine angemessene Vorlaufzeit zur Umstellung der Systeme der Rechnungsstellung und Ausgangssteuerfindung erhalten und in dieser Zeit vor steuerlichen Nebenfolgen geschützt werden. Ein angemessenes Mittel dazu ist die gesetzliche Normierung der Regelung des Abschnitts 13b.8 UStAE.

Petitum:

Im Rahmen der Verordnungsermächtigung in § 13b Abs. 10 UStG-Entwurf werden folgende Sätze 3 und 4 hinzugefügt: „Hat ein leistender Unternehmer für einen von ihm erbrachten Umsatz § 13b Abs. 2 und 5 UStG in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht angewandt, obwohl die Voraussetzungen hierfür fraglich waren oder sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür vorgelegen haben, ist diese Handhabung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn sich beide Vertragsparteien über die Nichtanwendung des § 13b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistenden in zutreffender Höhe versteuert wurde. Hat ein Leistungsempfänger für einen an ihn er-

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

brachten Umsatz § 13b Abs. 2 und 5 UStG in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Satz 1 angewandt, obwohl die Voraussetzungen hierfür fraglich waren oder sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, ist diese Handhabung beim Leistenden und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn sich beide Vertragsparteien über die Anwendung des § 13b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wurde.“

c) Darüber hinaus muss geregelt werden, was mit der Gültigkeit der Verordnung geschieht, wenn auf Antrag der Bundesregierung der Rat zwar die Anschlussermächtigung nach Artikel 395 Richtlinie 266/112/EG erteilt, der Gesetzgeber sich aber anderweitig entscheidet, also die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für nationale Leistungen nicht oder nicht in dem Umfang wie von der Bundesregierung beantragt beschließt. Nach dem Entwurf des § 13b Abs. 10 Satz 2 Nr. 3 UStG-Entwurf würde die Rechtsverordnung in diesem Fall fortbestehen und somit den manifestierten Willen des Gesetzgebers aushebeln.

Petition:

In § 13b Abs. 10 Satz 2 Nr. 3 UStG-Entwurf sollte nach Satz 2 Satz 3 eingefügt werden: „Soweit eine gesetzliche Regelung trotz Erteilen der Ermächtigung nach Nummer 2 nicht in Kraft tritt, tritt die Verordnung gemäß Satz 1 nach neun Monaten nach ihrem Erlass außer Kraft.“

d) Sowohl bei der aktuellen Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Metalle (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) und Tablet-Computer (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG) als auch bei der künftigen Einführung – ggf. im Rahmen des sog. Schnellreaktionsmechanismus – wird der Leistungsempfänger nur Steuerschuldner, wenn es sich um einen Unternehmer handelt. Der leistende Unternehmer muss mithin bei jeder Lieferung nach Unternehmen und Privatpersonen unterscheiden. Zum Nachweis der Unternehmereigenschaft in der EU wird die USt-IdNr. genutzt, deren Gültigkeit man für ausländische Unternehmen abfragen kann (siehe: http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/FAQ/FAQ_Bestaetigungsverfahren/Texte_Bestaetigungsverfahren/Bestaetigungsverf_FAQ_07.html;jsessionid=BE3AE96E0F3FEDAC31B516515B0D9989?nn=37792). Für inländische Unternehmen besteht diese Möglichkeit nicht. Es ist mithin derzeit kein weitestgehend rechtssicherer Nachweis des Status des Leistungsempfängers möglich.

Petition:

Auch für inländische Unternehmen sollte die Überprüfung der USt-IdNr. ermöglicht werden, um unnötigen Prüfungsaufwand zu verhindern.

Nr. 4: § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG-Entwurf (monatliche Abgabe von Voranmeldungen)

Die geplante Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Vorratsgesellschaften und Mantelkäufe sehen wir kritisch. Die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug ist zwar ein wichtiges staatliches Anliegen. Die geplante Regelung belastet aber die große Mehrzahl der steuererhlichen Unternehmen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Die Regelung hat sich zudem schon bei den Existenzgründern als weitgehend wirkungslos im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug erwiesen.

Der Rückgriff auf Vorratsgesellschaften und Firmenmäntel ist seit Jahren rückläufig. Hintergrund sind der Wegfall der Möglichkeit, steuerliche Verlustvorträge geltend zu machen, und die Beschleunigung bei der Gründung und Handelsregistereintragung. Heute werden Vorratsgesellschaften und Firmenmäntel insbesondere dann verwendet, wenn Ausländer unter den Gesellschaftern sind, weil bei ihnen die Gründungsformalitäten (z. B. Beglaubigung von Vollmachten) aufwändig und zeitraubend sind. Möglicherweise ist diese Zielgruppe im Fokus des Gesetzgebers, wobei natürlich auch die große Mehrzahl der ausländischen Investoren steuerredlich ist.

Petition:

§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG-Entwurf ist zu streichen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Teil B: Anmerkungen zu den Empfehlungen des Bundesrates

Zu Ziffer 1: Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Zu der vom Bundesrat eingeforderten Beratung seines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 verweisen wir auf unsere **Vorschläge zur Steuervereinfachung**, die man mit in die Diskussion einbeziehen sollte (vgl. unsere Gemeinsame Eingabe an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 2014).

a) Gegenstand des Steuervereinfachungsgesetzes 2013, um dessen Beratung im Deutschen Bundestag der Bundesrat bittet, ist u. a. auch die „**Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a EStG**“. Falls darunter erneut das Abstellen auf die Steuerbilanzwerte zu verstehen sein sollte, ist dies weiterhin abzulehnen, da hiermit in die Legitimation der Verlustnutzungsbeschränkung unzulässig eingegriffen wird. Soweit und solange der Beteiligte auf Grund seiner zivilrechtlichen Haftung den Verlust tragen muss, muss er auch verrechenbar sein. Dies wäre bei Abstellen auf die Steuerbilanzwerte nicht der Fall mit der Folge, dass bereits ein vorübergehendes negatives Kapitalkonto die horizontale Verlustverrechnung ausschließen würde.

Petition:

Der Vorschlag des Bundesrates, den Verlustabzug nach § 15a EStG zu vereinfachen, wird abgelehnt.

b) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Begünstigung für Initiatorenvergütungen von vermögensverwaltenden Beteiligungskapitalfonds (sog. Carried Interest) lehnen wir ab. Diese Regelung trägt erheblich dazu bei, gerade jungen Unternehmen, die auf Wagniskapital angewiesen sind, die Deckung ihres Finanzbedarfs zu erleichtern. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Beteiligungskapitalfinanzierungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Die Aufhebung dieser wirtschaftlich weiterhin sinnvollen und international üblichen Begünstigung des „Carried Interest“ wäre hiermit nicht vereinbar. Sie würde zur Abwanderung der Initiatoren von Beteiligungskapitalfonds in andere Länder führen. Gerade im Bereich von Frühphasenfinanzierungen ist die räumliche Nähe der Initiatoren zu den Portfoliogesellschaften jedoch zwingend für den Erfolg der Investments erforderlich. Die Gründe für die Einführung der Steuerbegünstigung des „Carried Interest“ bestehen damit unverändert fort.

Petition:

Auf die Streichung der Begünstigung des „Carried Interest“ ist zu verzichten.

c) In seinen allgemeinen Anmerkungen zum Gesetzentwurf fordert der Bundesrat innerhalb der bereits mehrfach vorgetragenen Steuervereinfachungsvorschläge erneut die Einführung eines Sockelbetrags bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen gemäß § 35a Abs. 3 EStG. Die Einführung eines Sockelbetrags bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen würde dieses wichtige Instrument zur Stärkung von Mittelstand und Handwerk und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit dort, wo es am meisten Wirkung entfaltet, aushebeln und dem Gedanken der Sozialverträglichkeit zuwider laufen. Gerade die Leistungsträger im unteren und mittleren Einkommensbereich nutzen die vollständige steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen für Kleinrenovierungen und weitere alltägliche Handwerkerleistungen. Die isolierte Einführung eines Sockelbetrags würde vornehmlich diese Steuerpflichtigen belasten. Zudem ist die vollständige steuerliche Absetz-

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

barkeit von Handwerkerleistungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen als Wirtschaftsfaktor von großer Bedeutung. Auch vor dem Hintergrund der Einführung des Mindestlohns gewinnt die vollständige steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen als wirkungsvolle Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wieder an Gewicht. Schließlich hat die vollständige steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen unbestritten massiv dazu beigetragen, die Schwarzarbeit einzudämmen und dem Fiskus und den Sozialkassen dadurch zu Mehreinnahmen verhelfen. Hinzu kommt, dass der Koalitionsvertrag Steuererhöhungen ausdrücklich ausschließt. Dies beinhaltet auch, dass Steuererleichterungen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Petitum:

Die vollständige steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen muss, um weiterhin erfolgreich als Maßnahme zur Bekämpfung von Schwarzarbeit für alle Steuerpflichtige zu wirken, in ihrer jetzigen Ausgestaltung erhalten bleiben. Die Einführung eines Sockelbetrags bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen ist abzulehnen.

Zu Ziffer 4: Artikel 1 nach Nummer 9 (187 AO) , Artikel 10 (§ 21 Abs. 3 FVG) (Hinzuziehen externen Sachverständigen zu Betriebsprüfungen)

Es stellt schon eine Belastung dar, dass neben den Betriebsprüfern und Bundesprüfern noch zusätzlich durch die Kommunen eine Prüfung der gewerbesteuerlich relevanten Sachverhalte erfolgen soll. Bei einem Unternehmen mit 400 Betriebsstätten könnte es dazu kommen, dass 400 Gemeindeprüfer bei einer Betriebsprüfung erscheinen. Es besteht zudem die erhöhte Gefahr, dass etwaige Konflikte zwischen mehreren Gemeindeprüfern auf dem Rücken der Unternehmen ausgetragen werden.

Petitum:

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt. Mehrere beteiligte Gemeinden sollten verpflichtet werden, ihre Rechte von einem Gemeindeprüfer wahrnehmen zu lassen.

Zu Ziffer 7: Artikel 1 Nummer 17 –neu- (§ 385 Abs. 3 –neu-AO) (Unterlagen, die bei Dritten vorhanden sind)

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll in § 385 Abs. 3 AO-Entwurf eine gesetzliche Verpflichtung zur Herausgabe von Daten in digitaler Form im Rahmen steuerstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren eingeführt werden. Der Inpflichtnahme Dritter zur Mitwirkung im Strafverfahren sind jedoch zu Recht Grenzen gesetzt. Diese Ansicht teilt auch die Bundesregierung in ihrer ablehnenden Gegenäußerung zu diesem Vorschlag (BT-Drs. 18/3158, S. 100). Den Unternehmen ist nicht zuzumuten, dass Daten zunächst in eine digital auswertbare Form umgewandelt werden müssten, da die dafür vorgesehenen Entschädigungen nach § 7 Abs. 3 JVEG (1,50 Euro pro Datei, für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden jedoch höchstens 5 Euro ersetzt) nicht ansatzweise eine angemessene Entschädigung darstellen. Die Einführung wird daher abgelehnt und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Petitum:

Nach den Erfahrungen mit den praktischen Schwierigkeiten des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6 AO, die insbesondere darin liegen, dass die Finanzverwaltung die in den Unternehmen vorhandenen Systeme „nicht verarbeiten kann“, ist eine Erweiterung abzulehnen und sollte daher gestrichen werden.

Zu Ziffer 9: § 4 Abs. 5a EStG-Entwurf – Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei hybriden Finanzierungen

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 5a EStG-E macht zum einen den Abzug von Aufwendungen von einer korrespondierenden Besteuerung beim Empfänger abhängig. Zum anderen verwehrt er den Abzug von Betriebsausgaben in Deutschland, soweit die Ausgabe in einem anderen Staat ebenfalls die steuerliche Bemessungsgrundlage mindert.

Der Entwurf des Bundesrates geht weit über die im Rahmen des OECD-Projekts zu BEPS (BEPS-Aktionspunkt 2 „Neutralising the Effects of Hybrid Mismatch Arrangements“) angedachten Lösungswege hinaus. So zielen die Vorschläge des Bundesrates auf alle hybriden Strukturen – auch solche zwischen Dritten. Damit stehen sie im Widerspruch zu den Vorschlägen der OECD, bei denen eine weitergehende Änderung in Bezug auf eine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs ausdrücklich und bewusst auf Konzerne (mind. 25 Prozent Beteiligung) und strukturierte Gestaltungen beschränkt worden sind.

Auch wenn sich die beteiligten Staaten auf Grundzüge des Umgangs mit hybriden Strukturen verständigt haben, sind die entscheidenden Details bislang ungeklärt. Die diesbezüglichen Arbeiten auf OECD-Ebene schreiten voraussichtlich noch bis mindestens Herbst 2015 weiter fort. So soll etwa die Funktion hybrider Anleihen bei Banken und Versicherungen noch näher untersucht werden. Diese sollen dazu dienen, die Eigenmittelsituation bei Banken und Versicherungen zu stärken. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen stehen damit im Widerspruch zur politischen Zielsetzung, die Stabilität der Finanzmärkte durch eine verstärkte Ausgabe hybrider Anleihen zu erhöhen. Auch aus diesem Grund sieht der OECD-Bericht die Begrenzungen auf Konzerne und strukturierte Gestaltungen vor.

Ein nationaler Alleingang ohne Rücksicht auf das laufende Verfahren auf internationaler Ebene bedeutet unweigerlich eine hohe Gefahr eines „Bumerang-Effekts“, sofern andere Länder ebenfalls voreilig unilateral tätig werden. Aus Sicht der Unternehmen bedeuten derartige unilaterale Regelungen immer ein stark erhöhtes Risiko für Doppelbesteuerungen aufgrund nicht aufeinander abgestimmter Vorschriften. Dem Bundesrat geht es ausdrücklich um die Generierung zusätzlichen Steuersubstrats. Obwohl bisher kein Besteuerungsrecht besteht, würde Deutschland nach den Empfehlungen einseitig zu Lasten der eigenen Wirtschaft besteuern, mit der Begründung, dass der andere Staat zu wenig besteuern würde. Zudem hat Deutschland im vergangenen Jahr mit der Neuregelung von § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG im Vorgriff auf die Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie bereits einseitig das Korrespondenzprinzip für Dividenden verankert.

Der Vorschlag des Bundesrates ist zudem in der Praxis nicht umsetzbar. In vielen Fällen ist es einem Unternehmen nicht möglich, die (persönliche) Steuerstruktur des Zahlungsempfängers in allen Ländern zu erkennen oder zu ermitteln. Insbesondere bei über den Kapitalmarkt erworbenen Anlei-

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

hen hat der Emittent regelmäßig keine Kenntnisse davon, wer Inhaber der Anleihen ist und erst recht nicht, wie die Erträge beim Empfänger steuerlich behandelt werden. Das gilt erst recht für etwaige mittelbare Zahlungsempfänger, auf die der Entwurf ebenfalls abstellt. Sämtliche Unternehmensfinanzierungen über die Kapitalmärkte würden dadurch erheblich beeinträchtigt und de facto einem Betriebsausgabenabzugsverbot unterworfen.

Die Empfehlungen des Bundesrates verkennen zudem, dass nicht jede hybride Struktur auf einer Steuergestaltung beruht, sondern oftmals logische Folge weltweit unterschiedlicher Steuersysteme ist. Ein vorpreschender, nationaler Alleingang – wie ihn der Bundesrat empfiehlt – würde die Uneinheitlichkeit der Steuersysteme noch verstärken, indem er ein international abgestimmtes Vorgehen – wie es der laufende BEPS-Prozess im Rahmen der G20/OECD anstrebt – konterkariert. Schließlich wirft die vorgeschlagene Abzugsbeschränkung im EU-Kontext Fragen der Vereinbarkeit mit den Grundätzen des Binnenmarktes, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit auf.

Petition:

Auf eine Übernahme des Vorschlages des Bundesrates zu Ziffer 9 ist zu verzichten.

Zu Ziffer 11: § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG-Entwurf – Zukunftssicherungsleistungen kein Sachbezug

Es wird vorgeschlagen, im § 8 Abs. 1 EStG zukünftig zu regeln, dass Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer (oder dessen Angehörige) gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter oder Tod abzusichern, für den Arbeitnehmer keinen Sachbezug darstellen, sondern Barlohn. Diese Festlegung würde Versicherungsschutz, der vom Arbeitgeber zugewendet wird, gegenüber allen anderen Waren und Dienstleistungen diskriminieren, da eine Einbeziehung von Versicherungsprodukten in die 44 Euro-Freigrenze dann nicht mehr möglich wäre. Hierfür gibt es keine sachliche Begründung.

Im Gegenteil hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil, Az. VI R 24/10, vom 14. April 2011 zu dieser Frage klar entschieden, dass die Gewährung von Krankenversicherungsschutz in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn ist, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich Versicherungsschutz verlangen kann und nicht stattdessen eine Geldzahlung.

Ein Ausschluss aus der 44 Euro-Freigrenze würde für die in der Praxis hauptsächlich von Arbeitgebern zugewendeten Kranken- und Pflege-Zusatzversicherungen bedeuten, dass diese Zuwendungen zukünftig nicht mehr erfolgen. Denn schon ein Mittelständler ist mit erheblichem zusätzlichem Bürokratieaufwand konfrontiert, wenn er bei einer Versicherung für ganze Arbeitnehmergruppen eine individuelle Versteuerung und Verbeitragung vornehmen muss. Somit würden auch keine Steuermehreinnahmen generiert. Dies wäre nicht nur unter sozialpolitischen Gesichtspunkten bedauerlich, sondern würde auch dem von der Bundesregierung verfolgten Ziel einer „Stärkung der Eigenvorsorge“ entgegenwirken. Zudem wäre nicht nachvollziehbar, dass Zuwendungen in Form von z. B. Benzin oder anderen reinen Konsumgütern weiterhin steuerlich begünstigt werden, Versicherungsschutz, der sogar die öffentlichen Kassen entlasten kann, hingegen nicht.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Petitum:

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sollte umgesetzt werden und Zuwendungen des Arbeitgebers für betriebliche Kranken- oder Pflegezusatzversicherungen oder in Form von vergleichbarem anderen Versicherungsschutz als Sachbezug i. S. d. § 8 Abs. 2 EStG qualifiziert werden.

Zu Ziffer 11: § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG-Entwurf – Gutscheindefinition

§ 8 Abs. 1 Satz 2 EStG-Entwurf sieht vor, Gutscheine nicht mehr als Sachlohn, sondern als Barlohn zu behandeln. Folge dessen wäre, dass Gutscheine an Arbeitnehmer nicht mehr unter die Freigrenze von 44 Euro fallen würden. Zudem würde die Rechtsprechung des BFH aus dem Jahr 2011 (Az. VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10, BStBl 2011 Teil II ab Seite 383) ausgehebelt. Wie auch bei der Umqualifizierung der Zukunftssicherungsleistungen in Barlohn handelt es sich letztlich um eine Steuererhöhung zu Lasten der Arbeitnehmer.

Die vorgeschlagene Regelung sehen wir kritisch. Zu bedenken ist, dass Gutscheine auch als Geschenke an Arbeitnehmer verwendet werden, etwa um besondere Leistungen zu honorieren. Würde bei Gewährung eines Wertgutscheins künftig Lohnsteuer abzuführen sein, dürfte die Freude des Arbeitnehmers am Geschenk getrübt sein, wenn er am Monatsende feststellt, dass sein Nettogehalt wegen der abzuführenden Lohnsteuer niedriger ausfällt. Er hätte auch nicht die Möglichkeit, § 37b EStG zu nutzen und 30 Prozent pauschale Lohnsteuer zu erheben und selbst übernehmen. Da hier Sachlohn in Barlohn umdefiniert wird, ist § 37b Abs. 2 EStG nicht anwendbar.

Nennenswerten fiskalischen Erfolg als "Gegenwert" können wir hingegen nicht erkennen, da die Umgestaltung die Nutzung der 44-Euro-Grenze in diesem Bereich allenfalls marginal einschränken wird.

Petitum:

Die Wirtschaft lehnt die Bundesrats-Empfehlung zur Einführung eines § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG ab.

Zu Ziffer 11: § 8 Abs. 2 EStG-Entwurf – Definition Verbraucherpreis

Mit einer Neufassung des § 8 Abs. 2 und 3 EStG soll die Bewertung von Sachbezügen zur Besteuerung geldwerter Vorteile von Arbeitnehmern gesetzlich neu geregelt werden. Umfasst ist dabei auch die Besteuerung von Mitarbeiterrabatten beim Kauf von Waren. Aufgrund der hohen Werte von Kraftfahrzeugen wirkt sich eine mögliche gesetzliche Neuregelung der Besteuerung von Mitarbeiter-rabatten vor allem in der Automobilindustrie spürbar aus. Betroffen sind jedoch auch andere Branchen.

Bisher werden die Rabattvorteile beim Kauf von Kraftfahrzeugen nur dann besteuert, wenn mit dem Rabatt der tatsächliche Marktpreis unterschritten wird. Insofern besteht eine eindeutige Rechtsprechung, die von der Finanzverwaltung bereits im Jahr 2013 folgerichtig umgesetzt wurde (BMF-Schreiben vom 16. Mai 2013).

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Mit der geplanten Neuregelung soll diese „abgestimmte“ Rechtslage nun im Wege eines „Nichtanwendungsgesetzes“ faktisch aufgehoben werden. Mitarbeiterrabatte sollen bei der Lohnsteuer künftig mit einem höheren Wert besteuert werden, indem individuelle Preisverhandlungen nicht mehr berücksichtigt werden. Es erfolgt gerade keine Umsetzung der bisherigen Rechtsprechung, nach der der tatsächliche Marktpreis – am Ende von Preisverhandlungen – anerkannt wurde. Der vorgeschlagene Gesetzestext führt bei der Lohnsteuer zu einer deutlichen Verschärfung gegenüber der geltenden Rechtslage, ist systematisch nicht sachgerecht und darüber hinaus hinsichtlich seiner Umsetzung und der Folgewirkungen auf andere Rechtsnormen nicht durchdacht. Aus diesen Gründen lehnt die Wirtschaft den Gesetzesvorschlag grundsätzlich ab. Im Ergebnis erfolgt damit eine „Scheinlohnbesteuerung“ und eine solche Steuerhöhung widerspricht den Zielen des Koalitionsvertrages.

Petitum:

Die Wirtschaft lehnt die Bundesrats-Empfehlung zur Änderung des § 8 Abs. 2 EStG und Streichung des § 8 Abs. 2 EStG strikt ab.

Zu Ziffer 20: Neufassung § 3 Nr. 33 EStG – Kinderbetreuung

Die vorgesehene Ausweitung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von Kindern auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr und auf Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, ist sehr zu begrüßen. Dies stärkt das gesamt-gesellschaftlich bedeutende Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Nicht zielführend ist dagegen, die Steuerfreiheit dieser Arbeitgeberleistungen (mit Ausnahme der Unterbringung und Betreuung in eigenen Einrichtungen des Arbeitgebers) auf zwei Drittel der Leistungen zu begrenzen. Die Gesamtevaluation der Bundesregierung zu den familien-politischen Leistungen zeigt, dass Kinderbetreuung die familienpolitischen Ziele (v. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen) am besten zu erreichen hilft. Daher sollten diese nachweislich positiven Effekte durch die volle Steuerfreiheit der Unterbringungs- und Betreuungskosten gestärkt werden. Folgerichtig sollte auch der Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) in vollem Umfang, höchstens bis 6.000 Euro je Kind, ermöglicht werden (vgl. Teil C Punkt I 2). Außerdem würde bei einer Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen der Lohnsteuerabzug unnötig bürokratisiert (Aufteilung der Leistungen in die steuerfreien zwei Drittel und das steuerpflichtige Drittel).

Petitum:

§ 3 Nr. 33 Satz 3 EStG-Entwurf sollte wie folgt lauten: „Leistungen nach Satz 1 Buchstabe b sind in vollem Umfang, höchstens 6.000 Euro je Kind und Jahr, steuerfrei.“

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass zu den Unterbringungs- und Betreuungsleistungen auch die kurzfristige Kindernotbetreuung zählt.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Zu Ziffer 24: Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 3 Satz 1 EStG) – Basisversorgung / Höchstbetrag

Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung der Förderhöchstgrenze für die Basisversorgung ab. Hierzu haben wir bereits oben in Teil A zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ausführlich Stellung genommen. Hierauf wird verwiesen.

Zu Ziffer 33: Artikel 5 Nummer 14 (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG) – Einführung einer Pflicht zur Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bei der Abgeltungsteuer

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass Banken und Versicherungsunternehmen die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung anwenden, wenn sie Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) einbehalten. Zur Begründung wird angeführt, dass sich das aus der Systematik der Abgeltungsteuer ergebe.

Der Vorschlag überrascht auf den ersten Blick, binden Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung (wie z. B. BMF-Schreiben) doch nur die Finanzbehörden, nicht aber private Dritte. Daran ändert auch nichts, dass die Vorschriften im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Gebunden sind Abzugsverpflichtete nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Verwaltungsvorschriften (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung). Darüber hinaus wird man kaum davon sprechen können, dass Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen „Organe der Steuererhebung“ sind, da sie nicht beliehen sind.

Auf den zweiten Blick wird man jedoch einräumen müssen, dass es sich um einen Vorschlag handelt, der im Spannungsfeld zwischen der Gesetzmäßigkeit des Verhaltens der Abzugsverpflichteten und dem Rechtsschutzbedürfnis der Kunden zu praktikablen Ergebnissen für alle Beteiligten führt. Die Rechtmäßigkeitskontrolle findet nicht auf der Ebene der Anbieter statt, sondern zutreffend beim zuständigen Finanzamt des Kunden. Von hier aus kann dieser den Rechtsweg beschreiten. Langwierige Streitverfahren auf der Ebene der Abzugsverpflichteten im Massenverfahren der Abgeltungsteuer mit ihrem Zeitdruck (mit ggf. unterschiedlichen Ergebnissen) werden vermieden.

Dieser pragmatische Ansatz ist jedoch nur im Rahmen der Abgeltungsteuer vertretbar. Die Bindungswirkung von BMF-Schreiben darf aus den genannten Gründen nicht auf andere Fälle der „Zwangsverpflichtung“ ausgedehnt werden (z. B. auf andere Abzugssteuern wie Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Bauabzugsteuer).

Petitum:

Der Vorschlag des Bundesrates ist aus pragmatischen Gründen für den eng umgrenzten Fall der Abgeltungsteuer ausnahmsweise akzeptabel. Darüber hinaus wird er strikt abgelehnt.

Zu Ziffer 35: Artikel 5 Nr. 14a – neu – (§ 44b Absatz 5 Satz 3 – neu – EStG) – Berücksichtigung von nachträglich eingereichten NV-Bescheinigungen und Freistellungsaufträgen

Der Bundesrat schlägt vor, dass Banken und Versicherungsunternehmen künftig nachträglich eingereichte Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen berücksichtigen müssen, wenn sie von den Kunden eingereicht werden, bevor die Steuerbescheinigung ausgestellt wurde.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Die geplante Änderung ist abzulehnen. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sind bemüht, ihren Kunden so schnell wie möglich nach Ablauf eines Kalenderjahres bzw. eines Geschäftsvorfalles die Jahressteuerbescheinigungen bzw. die Einzelsteuerbescheinigung zur Verfügung stellen zu können. Von den Kunden nicht abgefragte Steuerbescheinigungen werden in der Regel in einem elektronischen Archiv abgelegt und können zu jedem Zeitpunkt hieraus generiert und dem Kunden unverzüglich ausgehändigt werden. Es würde einen enormen, kaum kalkulierbaren Zusatzaufwand bedeuten, wenn die Kreditinstitute bzw. Versicherungsunternehmen die Erstellung der Steuerbescheinigungen über einen unter Umständen sehr langen, völlig unbestimmten Zeitraum nach dem Jahreswechsel noch „offen“ halten müssten, da dem Kunden für das Verlangen einer Steuerbescheinigung nach dem Gesetz keine Schlussfrist gesetzt wird. Es wäre dann auch nicht mehr möglich, dem Kunden auf seinen Wunsch unverzüglich eine Steuerbescheinigung auszustellen. Dies ist unter den Bedingungen eines elektronischen Massenverfahrens nur möglich, wenn der Erstellungsprozess für die Bescheinigungen zu einem betriebsintern bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden kann und die Steuerbescheinigungen ab dann in fertiger Form in einem elektronischen Archiv vorgehalten werden. Zudem würde der Vorschlag mit der Pflicht kollidieren, bis 1. März des jeweiligen Folgejahres die Meldung der in Anspruch genommenen Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen nach § 45d EStG an das BZSt vorzunehmen.

Bei Umsetzung dieses Vorschlags würde sich für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ein gravierender Zusatzaufwand ergeben. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand sollte schriftlich quantifiziert werden, bevor über diesen Vorschlag befunden wird. Die Bundesregierung sollte hier den Normenkontrollrat zu einer Kostenschätzung auffordern.

Petition:

Eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, de facto ohne zeitliche Begrenzung noch Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigungen rückwirkend zu berücksichtigen, ist unter den gegebenen Bedingungen eines elektronischen Massenverfahrens völlig unpraktikabel und wird abgelehnt. Die fehlende Quantifizierung des Erfüllungsaufwands bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen durch den Normenkontrollrat sollte unverzüglich nachgeholt werden.

Zu Ziffer 36: § 8b Abs. 4 KStG – Veräußerungsgewinne von Streubesitzanteilen

Der Bundesrat hält eine Prüfung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen – einer Beteiligung von weniger als 10 Prozent – für nötig.

Eine solche Steuerpflicht würde die Bedingungen für Wagniskapitalfinanzierung in Deutschland erheblich verschlechtern. Viele Start-up-Unternehmen sind darauf angewiesen, dass sich Investoren an dem Unternehmen beteiligen, wobei auch Beteiligungen von unter 10 Prozent eingegangen werden. Zudem werden im Rahmen von Clustern und Lieferketten häufig wechselseitige Beteiligungen in geringem Umfang eingegangen, um die Partnerschaften – gerade im innovativen Bereich – zu stärken und zu verstetigen. Diese Beteiligungsmöglichkeiten würden mit dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates deutlich an Attraktivität verlieren und die Standortqualität schwächen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Außerdem wäre von einer Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne die betrieblichen Altersvorsorge betroffen (z. B. CTA-Modelle), da ein erheblicher Anteil des Streubesitzes von Aktien in Pensionsvermögen investiert ist. Das Investment in Aktien ist gerade in der derzeitigen Niedrigzinsphase ein elementarer Baustein, um die Rendite zur Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge zu gewährleisten. Durch eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne würde das richtige und politisch gewollte Ziel des Ausbaus der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge behindert. Reine Leistungszusagen würden in Höhe der Besteuerung zu Lasten der Arbeitgeber verteuert, bei beitragsorientierten Zusagen würde die Betriebsrente der Arbeitnehmer um die zusätzliche Steuerlast reduziert. Zudem würde es durch die nachgelagerten Besteuerung beim Rentenempfänger zu einer systemwidrige Doppelbesteuerung kommen.

Darüber hinaus ist auf Folgendes zu verweisen: Schon die Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden im März 2013 verstößt gegen das System der Einmalbesteuerung bei Ausschüttungen. Durch die Regelung sollten Doppelbesteuerungen und Kaskadeneffekte vermieden werden. Die Regelung konnte nur damit begründet werden, dass „ansonsten ausländischen Anteilseignern die Kapitalertragsteuer zu erstatten wäre, was zu nicht hinnehmbaren Steuerausfällen führen würde“. Im Ergebnis mussten inländische Anteilseigner im Interesse dieser ausländischen Anteilseigner eine massive Steuererhöhung in Kauf nehmen.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne ist demgegenüber durch nichts zu rechtfertigen, da sie nicht zum Kapitalertragsteuer-Abzug führt und ausschließlich eine weitere massive Steuererhöhung darstellt. Die seinerzeit mit Einführung des § 8b KStG erreichte Verbesserung des Holding-Standortes Deutschland würde in ihr Gegenteil verkehrt und ein Ausweichen auf steuerlich günstigere Standorte zur Folge haben.

Die Gewinne haben regelmäßig auf Ebene der Kapitalgesellschaft bereits der vollen Versteuerung unterlegen und sollen nun auf Ebene des Aktionärs nochmals der vollen Besteuerung unterworfen werden (Doppelbesteuerung der nämlichen Gewinne).

Darüber hinaus wäre nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG zum Rückwirkungsverbot eine Festschreibung der Werte zum Übergangszeitpunkt erforderlich, wobei als Folge der Steuerpflicht auch die Veräußerungsverluste steuerlich abziehbar sein müssten. Die vom Bundesrat angedachte Schedule dürfte einer Überprüfung auf Verfassungsmäßigkeit nicht standhalten (wir verweisen hierzu auf das Übermaßverbot und den Gleichheitsgrundsatz). Insgesamt würden die vom Bundesrat vorgeschlagenen steuerlichen Änderungen zu erheblichen Haushaltsrisiken und Standortnachteilen führen.

Petitum:

Auf eine Übernahme des Vorschlages des Bundesrates zu Ziffer 36 ist zu verzichten.

Zu Ziffer 37: § 8c Abs. 1 Satz 5 und § 34 Abs. 6 KStG – Konzernklausel bei der Mantelkaufregelung

Die bisherige Ausnahme zur Mantelkaufregelung des § 8c KStG für Erwerbe innerhalb von Konzernen (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG) hat erhebliche Schwächen. Diese werden durch den Vorschlag teilweise behoben. Das gilt insbesondere für die nun ausdrücklich begünstigte Konstellation, dass die Konzernspitze ein Personenunternehmen ist. Diese Rechtsform ist gerade im Mittelstand weit ver-

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

breitet. Es verbleiben aber weitere Ungereimtheiten. Das betrifft insbesondere die Anwendung der stillen Reserven-Klausel in Fällen, in denen ein Anteil an einer als Organträgerin fungierenden Muttergesellschaft übertragen werden. Hier kann es bei Übertragung von Anteilen zum Untergang von Verlusten kommen, obwohl diese nach dem Sinn der stillen Reserven-Klausel eigentlich erhalten bleiben sollten. Darüber hinaus wäre eine Absenkung der Beteiligungsanforderung von 100 Prozent auf 95 Prozent sinnvoll, wie sie auch in der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel enthalten ist.

Ferner regen wir an, den Entwurf des BMF-Schreibens zu § 8c KStG noch einmal praxisfreundlich zu überarbeiten.

Petition:

Der Vorschlag des Bundesrates zur Ziffer 37 sollte übernommen werden. Darüber hinaus sollten Ungereimtheiten im Bereich der stillen Reserven-Klausel bereinigt und die Beteiligungsquote bei der Konzernklausel abgesenkt werden.

Zu Ziffer 40 und 41: § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG – Reverse-Charge bei Metallen

Die seit 1. Oktober 2014 geltende Regelung über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse-Charge) bei Metalllieferungen ist in der Praxis nicht rechtssicher umsetzbar. Einerseits führt sie auf der Einzelhandelsstufe zu Anwendungsproblemen – worauf der Bundesrat zutreffend hingewiesen hat. Zum anderen ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten auch im B2B-Bereich.

Für den Einzelhandel ist die Regelung nicht umsetzbar, da die Unternehmernehmereigenschaft an der Kasse nicht ad hoc geprüft werden kann und die Ausstellung von Netto-Rechnungen an der Kasse auf Risiko des Leistungserbringers erfolgt, wenn die Unternehmernehmereigenschaft des Leistungsempfängers nicht besteht. Zusätzlich dürften hierdurch Betrugsmöglichkeiten geschaffen werden, wenn ein steuerfreier Einkauf im Einzelhandel ermöglicht würde. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen 5.000 Euro-Grenze können diese Probleme reduziert werden. Wichtig ist allerdings, dass diese Grenze – wie in Österreich - optional ausgestaltet wird. Hintergrund ist zum einen, dass viele Unternehmen ihre IT-Systeme bereits umgestellt haben. Die Einführung einer verpflichtenden Schwelle würde dort also erneuten Programmieraufwand bedeuten. Zum anderen würde die Behandlung von Metalllieferungen auf Vorstufen des Einzelhandels verkompliziert. Die IT-technische Verarbeitung von Lieferchargen mit Waren die teils der Regelbesteuerung, teils dem Reverse Charge-Verfahren unterliegen, ist in vielen Unternehmen technisch nur nach einem kosten-trächtigen IT-Umstellungsverfahren möglich.

Enorme Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich bei der Frage, welche Lieferungen überhaupt erfasst sind. Das beginnt schon bei der Frage, ob eine Metalllieferung oder eine Bauleistung vorliegt, was insbesondere für Handwerker relevant ist. Eine Unterscheidung ist aber aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsvoraussetzungen unbedingt erforderlich. Darüber hinaus muss der Erwerber prüfen, ob das an ihn gelieferte Metall der Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG unterliegt. Hierfür muss er die entsprechenden Zolltarifnummern ermitteln. Werden die gelieferten Roh-Metalle verarbeitet, stellt sich die Frage, ob es sich bei Weiterlieferung dann noch um solche Roh- und Vormaterialien handelt, die von der Anlage 4 erfasst sind. Andere Branchen als der Metallhandel

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

sind daher in der Folge massiv durch die Neuregelung belastet, obwohl die Regelung ursprünglich gar nicht auf sie abzielte.

Aber auch im Metallhandel selbst sorgt die Neuregelung für Probleme. Bei der Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde der Anwendungsbereich unter Verweis auf Zolltarifnummern abgegrenzt. Dies führt in der Wertschöpfungskette zu Unklarheiten über den Anwendungsbereich. Diese entstehen dadurch, dass Anlage 4 Halbzeuge und Neumetalle bestimmter Metallarten erfasst, ohne ersichtlichen Grund aber eine Reihe von Produkten mit vergleichbaren Eigenschaften unerwähnt lässt.

Wir halten gesetzliche Korrekturen noch vor Ablauf der momentanen Nichtbeanstandungsfrist bis 31. Dezember 2014 für geboten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass je nach Reichweite gesetzlicher Änderungen wieder Umsetzungsbedarf in den Unternehmen entsteht. Ggf. sind die Änderungen daher mit einer Umsetzungsfrist von einem halben Jahr ab Verabschiedung des Gesetzes flankieren.

Petitum:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bagatellgrenze von 5.000 Euro sollte eingeführt werden. Es sollte dabei in § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG vorgesehen werden, dass der leistende Unternehmer auf die Anwendung der Vorschrift verzichten kann, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt den Schwellenwert von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Produkte, die für den Verkauf an den Endverbraucher geeignet und bestimmt sind, wie z. B. Haushalts-Aluminiumfolie, sollten aus dem Anwendungsbereich von § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG ausgenommen werden. Hierzu sollte in Anlage 4 der Satz aufgenommen werden: „Die Gegenstände dürfen nicht für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe aufgemacht sein.“

Um aufwändige Rechnungskorrekturen und Berichtigungen von Umsatzsteuer-Anmeldungen zu vermeiden, ist eine Regelung wünschenswert, dass in Zweifelsfällen eine versehentliche Nichtanwendung von § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG nicht beanstandet wird, wenn der Umsatz vom Leistenden korrekt versteuert wurde.

Es ist eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2015 aufzunehmen.

Weiterer dringender Änderungsbedarf in § 13b UStG

Die durch das KroatienBegleitG aufgenommene Abtretungsregelung in § 27 Abs. 19 UStG läuft in der Praxis häufig leer und muss daher ergänzt werden.

Hintergrund ist, dass die Verträge zwischen Handwerksunternehmen und Bauträgern vielfach Abtretungsverbote enthalten, die einer Abtretung der Umsatzsteuerforderung an das Finanzamt entgegenstehen. Bauträger weigern sich zudem zum Teil, die ihnen vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer an die leistenden Unternehmer auszuzahlen. Diese vertreten die Auffassung, der leistende Unternehmer solle Vertrauensschutz geltend machen und gegen die Umsatzsteuernachforderung des Finanzamtes Klage erheben mit dem Ziel, die Verfassungswidrigkeit von § 27 Abs. 19 UStG feststellen zu lassen.

Zwar hindert ein vertragliches Abtretungsverbot unter Kaufleuten eine Abtretung nicht (§ 354a HGB). Jedoch greift diese Regelung nicht in allen Fällen, da insbesondere kleine Einzelunterneh-

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

mer oftmals nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind. Diese Situation könnte insbesondere für kleine Handwerksunternehmen existenzbedrohliche Ausmaße annehmen.

Petition:

Die Regelung des § 27 Abs. 19 UStG sollte um eine Klarstellung ergänzt werden, dass vertragliche Abtretungsverbote der Anwendung der Regelung nicht entgegenstehen.

Zu Ziffer 45: § 4 Absatz 2 InvStG – Anrechnung ausländischer Quellensteuer bei Körperschaften

Die Festschreibung der bisherigen Anrechnungsmethode für Körperschaften wäre u. E. keine systemgerechte Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung bei der Einkommensteuer (vgl. zur Problematik bereits oben unter Teil A Artikel 6 Ziffer 3).

Zu Ziffer 47: Änderung des Zerlegungsgesetzes

Die Regelung erweckt den Eindruck, dass es dem BZSt zusammen mit dem beauftragten ZIVIT seit 2011 technisch nicht möglich ist, die Zerlegung der Lohnsteuer per EDV zu ermitteln, so dass gesetzlich eine vorläufige Zerlegung für erforderlich gehalten wird. Wir nehmen diese Regelung zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass auch Unternehmen längere Vorlaufzeit benötigen, wenn Verwaltungsaufgaben auf sie übertragen werden (wie z. B. E-Bilanz), deren Erfüllung dann sogar auch noch strafbewehrt ist.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Teil C: Weitere Vorschläge zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften

I. Änderungen im Einkommensteuergesetz

1. Anhebung der Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG)

Problem:

Gegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben, können aber bei Anschaffungskosten bis 410 Euro sofort abgesetzt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Diese **seit 1965** unverändert gebliebene Grenze sollte an die zwischenzeitlich eingetretene Preisentwicklung angepasst, wenigstens aber auf den Wert der bisherigen Poolabschreibung von 1.000 Euro angehoben werden. Die Liquidität wird dadurch verbessert, sodass mehr Mittel für Investitionen frei würden.

Petition:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG letzter Halbsatz sollte wie folgt geändert werden: „...an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 1.000 Euro nicht übersteigen.“

2. Änderung des Sonderausgabenabzuges für Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Problem:

Kinderbetreuungskosten können nur zu zwei Drittel bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Die Gesamtevaluation der Bundesregierung zu den familienpolitischen Leistungen zeigt, dass Kinderbetreuung das familienpolitische Instrument ist, das alle familienpolitischen Ziele am besten zu erreichen hilft. Damit werden insbesondere die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen gefördert. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im gemeinsamen Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft. Die volle Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten würde diese nachweislich positiven Wirkungen deutlich stärken.

Petition:

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG sollte wie folgt lauten: „... in vollem Umfang, höchstens 6.000 Euro je Kind, ...“.

3. Finale Abgeltungsbesteuerung unbarer Kapitalmaßnahmen (§ 20 EStG)

Problem:

Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 wurde auch die steuerliche Abwicklung ausländischer Unternehmensumstrukturierungen für Privatanleger, die Banken und auch für die Finanzverwaltung erheblich vereinfacht: Der Umtausch von Unternehmensanteilen wird nun dergestalt steuerneutral abgewickelt, dass die Anschaffungskosten des Anlegers für die alten Anteile auf

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

die neuen Anteile übertragen werden. Zu einer Besteuerung eines Veräußerungserfolgs aus der Kapitalanlage kommt es erst dann (und zeitlich unbegrenzt), wenn die im Zuge der Umstrukturierung dem Anleger gewährten neuen Anteile durch ihn veräußert werden. Bei einer davon abweichenden Behandlung müsste der Kapitalanleger auch ohne jeglichen Geldfluss Steuern bezahlen und könnte nur durch Beantragung einer zusätzlichen Veranlagung eine Korrektur dieser Besteuerung erreichen.

Andere Wertpapiere als die vorgenannten Unternehmensanteile, etwa Anleihen, die Gegenstand von Umtauschangeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmen, Umstrukturierungen oder von Umschuldungsmaßnahmen sind, werden derzeit jedoch nicht dementsprechend steuerneutral behandelt.

Zur weiteren Vereinfachung der Abgeltungsteuer sollte deshalb der beim Tausch von Unternehmensanteilen geregelte steuerneutrale Ansatz auch für andere Wertpapiere gelten – etwa für Anleihen, die Gegenstand von Umtauschangeboten des Emittenten im Zusammenhang mit Unternehmensumstrukturierungen oder von Umschuldungsbemühungen sind. Der Vereinfachungseffekt wäre der gleiche wie bei den bereits geregelten Anteilstauschvorgängen (Wegfall von Bewertungsproblemen, keine Steuerzahlungen ohne Liquidität, Vermeidung der Veranlagung durch einen Gleichklang von Kapitalertragsbesteuerung und materieller Besteuerung).

Petitum:

§ 20 Abs. 4a EStG sollte wie folgt geändert werden:

a) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „dies gilt sinngemäß, wenn eine sonstige Kapitalforderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 im Zusammenhang mit einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme oder einer Umschuldungsmaßnahme auf Veranlassung des Emittenten gegen andere Wertpapiere getauscht wird.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Anteilen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.

4. Thesaurierungsbegünstigung verbessern (§ 34a EStG)

Im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG unterliegen die nicht entnommenen Gewinne von Personenunternehmen einem ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Bei späterer Entnahme der begünstigten Gewinne fällt eine Nachsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag an. Auf diesem Weg sollen, wie bei Kapitalgesellschaften, im Unternehmen belassene Gewinne niedriger und dann bei der Entnahme „normal“ besteuert werden. Gleichwohl ist eine Nachversteuerung von Entnahmen mit 25 Prozent für viele kleine und mittelständische Unternehmen unattraktiv, weil sie nach wie vor bei der Thesaurierung benachteiligt sind.

Bei Personengesellschaften besteht für jeden Gesellschafter ein Wahlrecht, ob er für seinen Gewinnanteil die Thesaurierungsrücklage in Anspruch nimmt. Das setzt jedoch voraus, dass er zu mindestens 10 Prozent oder mit einem Gewinnanteil von mehr als 10.000 Euro an der Gesellschaft beteiligt ist. Diese Vorgabe schließt bereits viele Gesellschafter von der Möglichkeit zur Bildung der Thesaurierungsrücklage aus.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Petitum:

In einem ersten Schritt sollte die steuerliche Begünstigung der einbehaltenen Gewinne in § 34a EStG für alle Personenunternehmen, also Einzelunternehmen und Personengesellschaften, praxisnäher ausgestaltet werden.

Hierfür sollte die Verwendungsreihenfolge bei der Thesaurierungsbegünstigung entfallen. Als Lösung bietet sich ein Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung etwaiger Entnahmen zu Gewinnen mit bzw. ohne Nachversteuerung an.

Zudem sollten die unternehmerischen Ertragsteuern (Gewerbe- und Einkommensteuer) zum thesaurierungsfähigen Betrag gehören.

Wegen der fehlenden Attraktivität für viele kleine und mittelständische Unternehmen sollte auf Antrag die Nachversteuerung mit dem individuellen Steuersatz möglich sein, wie bei Kapitalgesellschaften für wesentlich Beteiligte bzw. Arbeitnehmer der Gesellschaft mit mindestens 1 Prozent Beteiligung.

Darüber hinaus ist es geboten, die Thesaurierungsrücklage auf Antrag bereits bei Steuervorauszahlungen zu berücksichtigen.

Die Voraussetzung der Mindestbeteiligung sollte ebenfalls entfallen.

5. Künftiges automatisches Kirchensteuerverfahren bei der Abgeltungsteuer: Nur einmalige Hinweispflicht an den Schuldner der Kapitalertragsteuer über die Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG)

Nach § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG müssen die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stellen den Steuerpflichtigen rechtzeitig vor einer Regel- oder Anlassabfrage auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinweisen. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist dies der Schuldner der Kapitalerträge. Betroffen sind damit von dieser Informationspflicht neben kleineren Aktiengesellschaften vor allem zahllose Unternehmen in der Rechtsform der GmbH oder Genossenschaft.

Im Hinblick auf die Einführung des automatisierten Kirchensteuereinbehalts ab dem Jahr 2015 haben diese meist mittelständischen Unternehmen ihre Gesellschafter/Genossen in diesem Jahr bereits über die bevorstehende Datenabfrage und das damit verbundene Widerspruchsrecht informiert – zusätzlich zu den ohnehin schon flächendeckenden und umfassenden Informationen der Kreditinstitute, der Versicherungsunternehmen, der Kirchen, des Bundesfinanzministeriums und des Bundeszentralamts für Steuern. Die Gesetzesregelung in § 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG hat damit nach unserer Überzeugung ihren Zweck erfüllt. Es besteht insoweit kein zusätzliches Bedürfnis nach einer weiteren Information. Eine Wiederholung erhöht das Datenschutzniveau nicht. Ein einmal erklärter Widerspruch bleibt wirksam. Wer bislang nicht widersprochen hat, kann den Widerspruch jederzeit noch einlegen.

Die wiederholte Information eines im Wesentlichen unveränderten Anteilseignerkreises dürfte zunächst die Reaktion auslösen, es habe sich in diesem sensiblen Bereich an dem Verfahren schon wieder etwas geändert. Es könnte auch zu dem Missverständnis verleiten, der Steuerpflichtige

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

müsse den Widerspruch jedes Jahr erneut einlegen. Hierdurch wird eher eine Verunsicherung als eine Information bewirkt.

Die jährlich sich wiederholende Information stellt daher nach unserer Auffassung eine unnötige bürokratische und kostenmäßige Belastung dar, die zudem datenschutzrechtlich nicht geboten erscheint. Wir möchten in diesem Zusammenhang an das in den Jahren 2012/2013 eingeführte Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erinnern, bei dem der Arbeitgeber die ELStAM des Arbeitnehmers abrufen muss. Auch hier besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen Abruf für bestimmte Arbeitgeber zu „sperren“ (§ 39e Abs. 6 Satz 6 EStG). Eine Hinweispflicht der Arbeitgeber auf diese Sperrmöglichkeit besteht nicht, obwohl die Arbeitgeber auch hier „Merkmale für den Kirchensteuerabzug“ (§ 39e Abs. 3 Satz 1 EStG) abrufen. Stattdessen hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, dass die Finanzverwaltung bei Einführung der ELStAM alle Steuerpflichtigen einmalig über ihre ELStAM informiert. Im Gesetzgebungsverfahren wurden hiergegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken erhoben.

Zudem sollte es den Unternehmen, die den Kapitalertragsteuerabzug nicht im eigenen Hause durchführen, möglich sein, den Kirchensteuerabzug komplett auf externe Dienstleister auszulagern. Dies ist nach dem derzeitigen Verfahren nicht der Fall. Das Unternehmen muss in jedem Fall die Schritte zur Erlangung eines elektronisches Zertifikats für das BZStOnline–Portal durchlaufen und eine fachliche Zulassung zum Kirchensteuermerkmalabfrageverfahren beantragen. Nicht nachvollziehbar ist, warum das Verfahren komplizierter ausgestaltet ist als beim vergleichbaren ELStAM-Abfrageverfahren. Die ELStAM-Abfrage kann vollständig an Dienstleister übertragen werden.

Gegenwärtig besteht eine Pflicht zur Abfrage des Kirchensteuermerkmals und zur vorangegangenen Information des potenziellen Kapitalertragsgläubigers unabhängig davon, ob Kapitalerträge fließen werden. Sind keine Ausschüttungen geplant, wäre die Abfragepflicht unverhältnismäßig. Die Abfrage sollte daher nur zur Pflicht gemacht werden, wenn eine Abzugsverpflichtung besteht, also Kapitalerträge überhaupt fließen sollen.

Petition:

§ 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 Satz 5 EStG sollte wie folgt überarbeitet werden: „Der Schuldner der Kapitalertragsteuer ist vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einmalig auf die Datenabfrage sowie das gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht (Absatz 2e Satz 1), schriftlich oder in anderer geeigneter Form hinzuweisen.“

Zudem sollte eine Auslagerung der Kirchensteuerabzugspflicht auf externe Dienstleister ermöglicht und an Stelle der Regel- die Anlassabfrage vorgeschrieben werden.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

II. Änderungen im Umsatzsteuergesetz

1. Anpassungen im Rahmen des § 13b UStG vornehmen

Problem:

Im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 wurden die umsatzsteuerlichen Regelungen über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und Gebäudereinigungsleistungen neu gefasst. Das Gesetz geht davon aus, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt, wenn eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung erteilt wurde. Nach Abschnitt 13.2 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gelten Leistungen in der Bauwirtschaft im Zeitpunkt ihrer Vollendung als ausgeführt, was häufig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammenfallen wird.

Die unterzeichnenden Verbände hatten bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hierzu mehrfach auf die in der Praxis entstehenden Rechtsunsicherheiten hingewiesen, die eine solche Regelung mit sich bringt. Insbesondere bei Bauvorhaben, die über einen längeren Zeitraum realisiert werden, kann es während der Bauzeit zu Änderungen hinsichtlich der Bauleistendeneigenschaft des Leistungsempfängers kommen. Es sollte daher der für die Erteilung der Bescheinigung maßgebliche Zeitpunkt auf den Beginn der Leistungserbringung vorverlegt werden, um zu gewährleisten, dass der Steuerschuldner bereits bei Beginn der Leistungserbringung für die Beteiligten und die Finanzverwaltung eindeutig feststellbar ist. Für den Fall, dass eine solche gesetzliche Anpassung nicht vorgenommen wird, muss zumindest eine Regelung getroffen werden, nach der die Erteilung von Abschlagsrechnungen vor Abnahme rechtssicher erfolgen kann.

Petitum:

Es sollte auf den Beginn der Leistungserbringung als maßgeblicher Zeitpunkt für die Erteilung der Bescheinigung abgestellt werden.

Alternativ sollte durch eine gesetzliche Ergänzung klargestellt werden, dass in diesen Fällen – dem Rechtsgedanken des § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG folgend – die bisherigen Zahlungen der einen Partei als für die andere Vertragspartei abgeführt gelten. Damit würde vermieden, dass eine Korrektur aller Abschlagsrechnungen zu erfolgen hat. Zudem kann dadurch sichergestellt werden, dass der leistende Bauunternehmer nicht mit der Schlussrechnung erstmalig den Umsatzsteuerbetrag auf die Gesamtleistung auszuweisen hat. In der Schlussrechnung kann somit unter Berücksichtigung der für den tatsächlichen Steuerschuldner entrichteten Umsatzsteuer die „Spitze“ abgerechnet werden.

2. Quartalsweise Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer einführen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 UStG)

Problem:

Existenzgründer müssen ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich statt wie üblich je nach Umsatzgröße quartalsweise abgeben. Diese Ausnahme von der Regel hat nicht, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, zur Verringerung des Umsatzsteuerbetruges beigetragen. Diese Sonderregelung sollte möglichst als Option ausgestaltet werden.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Petitum:

In § 18 Abs. 2 UStG sollte in Satz 4 eine Option zur quartalsweisen Abgabe der Umsatzsteueranmeldung aufgenommen werden.

3. Abfrage der Umsatzsteueridentifikationsnummer vollelektronisch ermöglichen

Problem:

Bei jeder innergemeinschaftlichen Lieferung muss für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStIdNr.) des Abnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden. Zwar kann das Verfahren elektronisch eingeleitet werden. Der Abfragende erhält bei einer positiven Abfrage jedoch nur dann Vertrauensschutz, wenn er nachfolgend eine schriftliche Bestätigung auf dem Postweg anfordert. Hierdurch entsteht ein erheblicher bürokratischer Kontroll-, Überwachungs- und Dokumentationsaufwand.

Petitum:

Nachdem seitens der Unternehmen die elektronische Übermittlung von Steuererklärung und Bilanzen auf elektronischem Weg gefordert wird, ist im Gegenzug von der Finanzverwaltung eine vollelektronische Abwicklung der Bestätigungsabfrage der UStIdNr. zu ermöglichen.

III. Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

1. Kleinbetragsgrenze für Rechnungen anheben (§ 33 Satz 1 UStDV)

Problem:

Für Rechnungen bis 150 Euro sind die Pflichtangaben reduziert. Die für den Vorsteuerabzug erforderliche Rechnungsprüfung wird hierdurch erleichtert. Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen gilt seit 2007 und sollte im EU-rechtlich zulässigen Rahmen angehoben werden. Gemäß der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften sind ab 2013 ausdrücklich bis zu einem Betrag in Höhe von 400 Euro vereinfachte Rechnungen möglich. Hierdurch würden sowohl für Rechnungssteller wie -empfänger deutliche Verfahrensvereinfachungen erreicht und im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung die beabsichtigte Erleichterung für kleinere (Bar)Geschäfte des Alltags erhalten.

Petitum:

In § 33 Satz 1 UStDV sollte der Betrag von 150 Euro zumindest auf 300 Euro angehoben werden.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

IV. Änderungen in der Abgabenordnung

1. Verbindliche Auskünfte neu gestalten (§ 89 AO)

Problem:

Unternehmen können schneller am Markt agieren, wenn sie Rechts- und Planungssicherheit für Investitionen erhalten. Angesichts der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts sollten verbindliche Auskünfte deshalb schnell (und möglichst gebührenfrei) erteilt werden; zumindest sollten sich die Gebühren nach dem angefallenen Zeitaufwand, inklusive einer Deckelung, bemessen. Unternehmen sollten zudem einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft haben. Die geltende Rechtslage in Deutschland ist unbefriedigend, weil die Auskunftserteilung im Ermessen der Finanzverwaltung liegt. Andere EU-Länder machen uns vor, dass die Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen besser funktionieren kann (vor allem die Niederlande). Beide Seiten würden von einem solchen Prozess profitieren.

Petition:

§ 89 Abs. 2 AO sollte wie folgt geändert werden: „Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern müssen auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung ...“. § 89 Abs. 3 – 7 AO sollte gestrichen werden.

2. Die Vollverzinsung reformieren (§ 233 ff AO)

Problem:

Ab dem 15. Monat nach Ende des Kalenderjahres werden Steuernachforderungen und -erstattungen mit 6 Prozent p. a. verzinst. So sollen mögliche Liquiditätsvorteile des Steuerpflichtigen bzw. des Fiskus aus einer späteren Steuerfestsetzung abgeschöpft werden. Angesichts des aktuellen Zinsniveaus ist dies nicht gerechtfertigt. Besonders problematisch ist die Vollverzinsung im Bereich der Umsatzsteuer. Hier kann es zu hohen Zinsbelastungen allein aufgrund von Formalfehlern, wie etwa bei der Rechnungsausstellung kommen. Dies ist insbesondere im B2B-Bereich nicht zu rechtfertigen, da hier die Umsatzsteuer eigentlich neutral sein soll. War beispielsweise bei einem Betrieb eine Eingangsrechnung des Jahres 2007 über 100.000 Euro wegen fehlender Steuernummer des Auftragnehmers nicht korrekt, so wird der Vorsteuerabzug des Unternehmens um 19.000 Euro gekürzt und für das Jahr 2007 eine Nachzahlung in Höhe von 19.000 Euro festgesetzt. Geschieht dies z. B. nach einer Betriebsprüfung im April 2014, werden darüber hinaus Nachzahlungszinsen in Höhe von 5.700 Euro fällig. Selbst wenn die fehlerhafte Eingangsrechnung noch im April 2014 korrigiert wird, ändert dies nichts an der Zinslast. Erst in 2014 kann sich das Unternehmen die Vorsteuer aus der korrigierten Eingangsrechnung anrechnen lassen.

Petition:

Der Zinssatz des § 238 AO sollte sich am Marktniveau orientieren.

Darüber hinaus sollte der Zinslauf auf maximal vier Jahre begrenzt werden.

Der Gesetzgeber sollte auf die Verzinsung von Umsatzsteuernachforderungen im B2B-Bereich verzichten, sofern bei einer Gesamtbetrachtung des Geschäfts zwischen Leistenden

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

und Leistungsempfänger kein Zinsnachteil des Staates entstehen kann. Alternativ sollten rückwirkende Rechnungskorrekturen explizit zugelassen werden.

V. Änderungen im Körperschaftsteuergesetz

1. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Beitragsrückerstattungen in Organschaftsfällen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG)

Problem:

Der geltende Gesetzestext des § 21 KStG führt bei rein wörtlicher Auslegung zu dem ungewollten Ergebnis, dass Beitragsrückerstattungen an die Versicherungsnehmer steuerlich nur eingeschränkt berücksichtigt werden können, wenn ein Lebensversicherungsunternehmen Organgesellschaft in einer ertragsteuerlichen Organschaft ist. Denn im Falle einer Organschaft ist das für die Berechnung der steuerlich abziehbaren Beitragsrückerstattungen maßgebende „nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresergebnis“ durch die Gewinnabführung an den Organträger auf 0 Euro reduziert.

Die durch die Regelung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG grundsätzlich bezweckte Besteuerung einer Eigenkapitalverzinsung erfolgt in Organschaftsfällen auf der Ebene des Organträgers.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben deshalb Anfang Dezember vergangenen Jahres beschlossen, dass unter dem „nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis“ in Organschaftsfällen der Betrag zu verstehen ist, der sich vor Ergebnisabführung an den Organträger ergibt. Diese sachgerechte Auslegung sollte auch im Gesetzestext klargestellt werden.

Petition:

Wir schlagen folgende klarstellende Ergänzung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG vor:

„(1) Beitragsrückerstattungen, die für das selbst abgeschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar

1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft vor Gewinnabführung, ...“

VI. Änderungen im Versicherungsteuergesetz

1. Versicherungsteuerliche Behandlung von Kautionsrückversicherungen

Problem:

Es ist wirtschaftspolitisch nicht zu rechtfertigen, die Kautionsrückversicherung der Versicherungsteuer zu unterwerfen, während alle übrigen Arten von Rückversicherungen von der Versicherungsteuer befreit sind.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19. Juni 2013 entschieden, dass die Kautionsrückversicherung versicherungsteuerpflichtig ist. Er begründete diese Entscheidung mit der Auffassung, dass die Steuerbefreiung von Rückversicherungen das Vorliegen einer „steuerbaren“ Erstversicherung voraussetze. Da die Kautionserstversicherung jedoch nach § 2 Abs. 2 VersStG steuerlich nicht als eine Versicherung im versicherungsteuerrechtlichen Sinn gelte, sei diese Prämisse hier nicht erfüllt.

Diese rein formale Betrachtungsweise des BFH entspricht jedoch nicht dem vom historischen Gesetzgeber Gewollten, denn die Formulierung in § 2 Abs. 2 VersStG sollte lediglich gleiche Wettbewerbsverhältnisse mit dem Bürgschaftsgeschäft der Banken gewährleisten, das ebenfalls keiner Besteuerung unterliegt. Die Weitergabe solcher Risiken, die im Bankenbereich z. B. durch syndizierte Verträge (Absicherung durch ein Bankenkonsortium) und im Versicherungsbereich durch eine Rückversicherung erfolgt, darf unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit aber ebenfalls nicht unterschiedlich besteuert werden.

Eine Besteuerung der Kautionsrückversicherung würde für die betroffenen Versicherer nicht nur Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Bankengewerbe manifestieren, sondern auch innerhalb der am Markt beteiligten Versicherer eine Benachteiligung insbesondere kleinerer und mittlerer Versicherer, die nicht international aufgestellten Konzernen angehören, erzeugen. Während große und international agierende Versicherer die Steuerbelastung entweder durch den gänzlichen Verzicht auf Rückversicherung oder die Verlagerung des Unternehmenssitzes in das Ausland umgehen können, haben kleinere nationale Versicherer diese Möglichkeiten nicht und werden durch die Steuerbelastung in Höhe von 19 Prozent erheblich benachteiligt. Die beschriebenen Ausweichreaktionen sind in der Praxis bereits zu beobachten.

Petitum:

§ 4 VersStG sollte wie folgt gefasst werden: „...“

- 1. für eine Rückversicherung (einschließlich Kautionsrückversicherung); ...“.**

VII. Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Information der Kunden bei Kostenänderungen durch Dritte (§ 7c AltZertG)

Problem:

Nach aktuellem Recht hat der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages bei einer Kostenänderung dem Vertragspartner (Kunden) ein angepasstes individuelles Produktinformationsblatt auszustellen. Die Ausstellung hat mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Kostenänderung zu erfolgen (§ 7c AltZertG).

Haben die Anbieter dieser Verträge einen Dritten mit der Kapitalanlage und -verwaltung beauftragt, erfahren sie nicht immer rechtzeitig von einer Änderung erhobener Kosten. Die genannte vorgeschriebene Frist kann damit nicht einhalten werden. Für diese Fälle sollte eine praxismgerechte Lösung angeboten werden.

Diese sollte wie folgt aussehen: Erfährt der Anbieter von der Kostenänderung eines Dritten, dessen sich der Anbieter zu Zwecken der Verwaltung des dem Vertrag zuzuordnenden Vermögens bedient, z. B. der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Depotbank, nicht rechtzeitig genug, um die oben

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie zu den Empfehlungen des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf

genannte Frist einhalten zu können, entfällt die Frist. Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter den Vertragspartner im Produktinformationsblatt darauf hingewiesen hat, dass er die von diesem Dritten erhobenen Kosten zu tragen hat. Der Vertragspartner muss die Kosten jedoch erst übernehmen, nachdem er vom Anbieter darüber informiert wurde.

Die Neuregelung sollte wie der bisherige § 7c AltZertG erstmals am ersten Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 Satz 1 AltZertG folgenden Kalendermonats anzuwenden sein.

Petition:

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz sollte wie folgt geändert werden:

1. § 7c wird wie folgt geändert:

- a) *Der bisherige § 7c wird Absatz 1.***
- b) *Folgender Absatz 2 wird angefügt:***

„(2) *In den Fällen, in denen*

- 1. *sich der Anbieter zu Zwecken der Kapitalanlage und Verwaltung des dem Vertrag zuzuordnenden Vermögens eines Dritten bedient,***
- 2. *der Vertragspartner im Produktinformationsblatt darauf hingewiesen wurde, dass er die von diesem Dritten erhobenen Kosten zu tragen hat, und***
- 3. *der Anbieter von der Kostenänderung des Dritten nicht rechtzeitig vor der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist Kenntnis erlangt,***

gilt die in Absatz 1 Satz 2 genannte Frist nicht. Der Anbieter hat den Vertragspartner in diesen Fällen über die Kostenänderung des Dritten zu informieren; der Vertragspartner hat sie frühestens am auf die Information folgenden Monatsersten zu tragen.“

2. *In § 14 Abs. 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „(BGBl. I S. 1667)“ folgende Wörter eingefügt:*

„sowie die Änderungen des Artikels ... Nummer 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes].“